

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
**98. Sitzung**

**Montag, den 24.09.2012, 14:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,**  
**Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm,**  
**Anhörungssaal 3.101**

**Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB**

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012

**BT-Drucksache 17/10059**

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 98. Sitzung, zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses, zu einem sehr öffentlichkeitswirksamen Thema, zu einem heiß diskutierten Thema: Zu dem Entwurf eines „Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012“ auf Bundestagsdrucksache 17/10059.

Ich begrüße die Experten, insbesondere auch diejenigen, die heute den Weg aus dem Ausland zu uns gefunden haben, um dem Finanzausschuss ihren Sachverstand für die Beratung zur Verfügung zu stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zu dieser Sitzung sein.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und - soweit anwesend - auch die der mitberatenden Ausschüsse.

Für die Bundesregierung darf ich Herrn StS Dr. Beus begrüßen sowie die Fachbeamten des Bundesministeriums der Finanzen. Ich begrüße ferner die Vertreter der Länder und - soweit anwesend - die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Nicht zuletzt darf ich die vielen Zuhörer auf den Gästerängen begrüßen.

Der heutigen Anhörung liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/10059 zugrunde. Das Abkommen sieht vor, zukünftig Kapitalerträge deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz wie in Deutschland zu besteuern. Es soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass unbesteuerter Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz durch Ermöglichung eines - gegenüber dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen erweiterten - Informationsaustauschs künftig einem nicht kalkulierbaren Entdeckungsrisiko unterliegen.

Darüber hinaus wurde mit der Schweiz für die Vergangenheit eine Nachbesteuerung bislang unentdeckter unbesteuerter Vermögenswerte in der Schweiz auf der Basis realistischer Einnahmen in einem pauschalierenden, massentauglichen Verfahren vereinbart.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von 2,5 Stunden vorgesehen, also bis ca. 16.30 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Das heißt: In der Kürze liegt die Würze.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.

Dann seien mir an dieser Stelle noch zwei Anmerkungen erlaubt: Der Sachverständige Herr Prof. Grinberg von der Georgetown University ist heute per Videokonferenz zugeschaltet. Die Zuschaltung erfolgt über die Fernsehschirme an der Deckenampel. Guten Tag Herr Prof. Grinberg. Dann haben wir noch Herrn Mark Morris als Sachverständigen hier im Sitzungssaal zu Gast. Beide Herren sprechen kein Deutsch. Hierfür ist eine Simultandolmetschung vorgesehen. Dazu dienen die vor Ihnen liegenden Kopfhörer. Auf Kanal 3 erhalten Sie die englische Übersetzung, auf Kanal 2 die deutsche. Unseren Dolmetschern würden Sie die Arbeit sehr erleichtern, wenn Sie nicht allzu schnell sprechen würden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf Sie alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und nach Ihrem Statement wieder auszuschalten.

Zum Schluss sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass diese Anhörung live im Parlamentsfernsehen übertragen wird.

Wir beginnen mit der erste Fragerunde. Erster Fragesteller ist für die Fraktion der CDU/CSU Herr Abg. Flosbach.

**Abg. Klaus-Peter Flosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Paraphierung des Abkommens war vor ziemlich genau einem Jahr. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Staatssekretär Dr. Ambühl und die Bundessteuerberaterkammer: Seit einem Jahr diskutieren

wir in Deutschland über die sogenannte „gleichmäßige Besteuerung“ oder die „Steuergerechtigkeit“. Gerade die Vergangenheit, die Nachbesteuerung, spielt eine sehr, sehr große Rolle, wenn hier vom vorhandenen Vermögen 21 bis 41 Prozent eingezogen werden sollen. Über diesen Prozentsatz wird sehr heftig gestritten. Deshalb bitte ich Sie um eine Einschätzung: Sichern die gefundenen Steuersätze nach Ihrer Einschätzung das Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung, wenn man berücksichtigt, dass es ohne dieses Abkommen im Grunde nur eine Zufallsbesteuerung über CDs oder zu gar keiner Besteuerung aufgrund der Verjährung gekommen wäre?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Dr. Ambühl für das Eidgenössische Finanzdepartement Schweiz.

**Sv Dr. Michael Ambühl (Eidgenössisches Finanzdepartement Schweiz):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zunächst möchte ich mich sehr herzlich für die Gelegenheit bedanken, bei Ihnen, in Ihrem Ausschuss, bei dieser Anhörung Stellung nehmen und Ihre Fragen beantworten zu können. Die Frage der Steuersätze hat uns – die beiden Verhandlungsdelegationen – natürlich sehr beschäftigt. Beide Seiten hatten die gleiche Zielsetzung, nämlich eine Besteuerung zu erzielen, in Bezug auf die Nachbesteuerung, in Bezug auf die Frage der Regularisierung der Vergangenheit, die möglichst gerecht ist und möglichst effektiv der notwendigen Besteuerung nahekommt. Wir sind ganz klar der Meinung, dass wir von Schweizer Seite mit den Steuersätzen, die zwischen 21 und 41 Prozent liegen, sehr weit gegangen sind, vor allem wenn man bedenkt, dass auch Sie hier in Deutschland vor ein paar Jahren ein Amnestiegesetz eingeführt haben, das eine reale Besteuerung von 15 Prozent vorgesehen hatte. Dann ist die Besteuerung, die wir jetzt hier zwischen 21 und 41 Prozent haben, aus unserer Sicht deutlich und angemessen. Wir sind auch oft mit der Frage konfrontiert, „Ist es nicht so, dass jene, die sich früher hätten besteuern lassen, weniger gut wegkämen?“ und „Ist es nicht so, dass man mit dieser Nachbesteuerung zu gut wegkommt?“. Wir haben diesbezüglich Abklärungen mit konkreten Fällen über eine relativ große Stichprobe von deutschen Kunden in der Schweiz getroffen und haben festgestellt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle – über 90 Prozent – die Offenlegung, die Selbstanzeige günstiger als die Nachbesteuerung ist. Das zeigt meines Erachtens klar, dass die Besteuerung selbst eben doch sehr angemessen ist. Die Selbstanzeige kommt deshalb relativ niedrig weg, weil Sie in diesem System die Verjährung berücksichtigen können. Wenn ich Ihnen hier ein einfaches Beispiel machen darf: Nehmen wir an, vor elf Jahren – 2001 – hat ein deutscher Steuerpflichtiger eine Million in der Schweiz angelegt. Nehmen wir an, das sei unbesteuert gewesen und er würde sich nun

offenlegen. Nehmen wir auch an, er hätte keine so gute Bank gewählt, die ihm angemessene Erträge zugesichert und garantiert hat. Nehmen wir also an, er hat eine Millionen vor elf oder zwölf Jahren angelegt und hatte keine Erträge. Wenn er sich selbst offenlegt, dann muss er auf das Kapital – wegen der Verjährung – nichts bezahlen, Null Euro Steuern, und auf die Erträge ebenfalls, weil sie nicht existieren. Während bei der Nachbesteuerung nach unserem Abkommen die Besteuerung im Minimum 21 Prozent wäre. Er müsste also 210 000 Euro im Minimum bezahlen. Ich gebe gerne zu, dass das vielleicht ein nicht allzu häufiges Beispiel ist, aber es zeigt Ihnen doch ganz klar in der Tendenz, dass die Selbstoffenlegung sehr viel tiefer ist, wenn die Erträge nicht sehr hoch sind.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Das Wort hat Herr Dr. Vinken von der Bundessteuerberaterkammer.

**Sv Dr. Horst Vinken (Bundessteuerberaterkammer):** Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Bundessteuerberaterkammer und die von ihr vertretenden rund 90 000 Steuerberater verurteilen ganz entschieden eine Steuerverkürzung und eine Steuerhinterziehung. Wir sind Organ der Steuerrechtspflege und deshalb gehalten, das deutschen Steuersubstrat in Deutschland einer Besteuerung zuzuführen. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir natürlich die Sätze geprüft, die bei der rückwärtigen Besteuerung eine Rolle spielen, nämlich von 21 bis zu 41 Prozent. Sie, Herr Abg. Flosbach, haben nach meiner Einschätzung gefragt. Unsere Einschätzung, die Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer, ist die, dass die Sätze 21 Prozent in sehr, sehr vielen Fällen – um nicht zu sagen, in der deutlichen Mehrzahl aller Fälle – höher sind als die Beträge, die zu versteuern wären, wenn eine Selbstanzeige gemacht worden wäre. Das muss man sehr deutlich sehen. Es kommt hinzu, dass man in dem Abkommen auch noch die Frage der Erbschaftsteuer geregelt hat. Und alle Fälle, die jetzt nicht der Besteuerung zugeführt werden, werden irgendwann über die Erbschaftsteuer in Höhe von 50 Prozent belangt. Spätestens dann wird man diese Steuersätze wählen, indem man es offenlegt. Also: Auch die Gespräche mit vielen Steueranwälten, die sich mit Selbstanzeigen beschäftigen, haben gezeigt, dass die Beurteilung und die Bewertung dahingeht, dass die Selbstanzeige – was die zu zahlenden Beträge angeht – günstiger ist als die 21 Prozent oder auch höheren Prozentzahlen, die hier zur Rede stehen. Ich will allerdings auch nicht verhehlen, dass es Fallkonstruktionen gibt, wo die 21 Prozent zu niedrig wären – da gibt es keinen Zweifel –, aber das sind Ausnahmen. Das ist nicht die Regel, mit der man sich beschäftigen muss. So viel in aller Kürze zu unserer Einschätzung.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Herr Abg. Gerster.

**Abg. Martin Gerster (SPD):** Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine sehr geehrten Damen und Herren, meine erste Frage richtet sich an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft: Wenn das Abkommen wie vorgesehen in Kraft tritt, was würde das eigentlich für die Praxis in der Steuerverwaltung bedeuten?

Die zweite Frage möchte ich an Herrn Meinzer von Tax Justice Network richten: Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme: „Das Deutsch-Schweizer Steuerabkommen hat große Schlupflöcher und dient in Wirklichkeit dazu, den automatischen Informationsaustausch in Form der überarbeiteten EU-Zinsrichtlinie von der Schweiz fernzuhalten.“ Könnten Sie uns erläutern, wie Sie zu dieser Aussage kommen? Dankeschön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Eigenthaler hat das Wort für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abg. Gerster, Sie hatten nach der Bedeutung des Abkommens für die Praxis gefragt. Das ist natürlich eine sehr umfangreiche Frage. Ich möchte vorausschicken: Alles das, was ich hier sage, ist nicht die Privatmeinung des Vorsitzenden Eigenthaler, sondern ich bin hier das Sprachrohr einer hocharregten Anzahl von Beschäftigten in deutschen Finanzämtern, die sagen: „Wir lehnen dieses Abkommen ab!“ Ich will versuchen, dies zu begründen. Wir haben als Finanzamtsbeschäftigte jeden Tag damit zu tun, ehrliche Steuerzahler davon zu überzeugen, was in den Steuergesetzen drin steht. Wir alle hier wissen, dass da viel Komplexes und Kompliziertes drin steht. Und wir hätten dann die Situation, dass wir mit den ehrlichen Steuerzahlern hart verhandeln müssen und uns tagtäglich anhören müssten, dass eine Gruppe von hartgesottenen Steuerhinterziehern, die sich nicht durch Zumwinkel<sup>1</sup> und CD-Ankäufe und alles andere haben schrecken lassen, hier privilegiert wird, in Höhe der Steuersätze – wir hatten das gerade schon gehört -, die die Verkürzung von Einkommenssteuer abdecken, vermutlich auch von Umsatzsteuer, von Gewerbesteuer, von Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und auch von Erbschaft- und Schenkungsteuer. Und wir

---

<sup>1</sup> Gegen Klaus Zumwinkel, Geschäftsführer bei der Deutschen Bundespost von 1990 bis 1994 und Vorstandsvorsitzender der Deutsche Post AG von 1995 bis 2008, wurden am 14. Februar 2008 Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. Am 26. Januar 2009 wurde er zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

hören weiter, dass das Abkommen dann völlige Straffreiheit vorsieht. Das ist eine Privilegierung, das ist ein roter Teppich für hartgesottene Steuerhinterzieher, die bis zum Schluss gepokert haben, die bis heute pokern, weil sie nicht wissen, ob dieses Abkommen kommt oder nicht.

Mehrarbeit wird durch dieses Abkommen zunächst nicht entstehen, Herr Abgeordneter. Es ist ja gerade so, dass Aufgaben des Finanzamtes an ausländische Banken outgesourced werden. Das muss man sich einmal vorstellen, dass wir im Grundgesetz in Art. 108 eine Vorschrift haben, wonach für den Vollzug von Steuergesetzen Finanzbehörden zuständig sind, und wir nun eine definitive Besteuerung im Ausland haben, bei Banken, die bis heute ein Geschäftsmodell aus dem Bankgeheimnis und auch aus der Steuerhinterziehung gemacht haben. Ich sage nicht, dass die Banken mit vollem Wissen und voller Absicht Steuerhinterzieher angezogen haben – das vermag ich nicht zu beurteilen –, aber es ist ein Geschäftsmodell, das Steuerhinterziehung durch ein Schweizer Bankgeheimnis erleichtert hat.

Was uns in der Praxis nun wirklich hoch erregt hat, was wir auch Bundesfinanzminister Dr. Schäuble sagen mussten, sind die Bestimmungen darüber, ob es zukünftig einen CD-, einen Datenankauf geben soll oder nicht. Das wäre in der Tat eine massive Behinderung unserer Steuerfahnder. Wir hatten zunächst letztes Jahr in den Medien gehört: Es soll kein CD-Ankauf mehr möglich sein! Wir fanden das eine völlig falsche Richtung. Als wir das später im Abkommen lasen, war der Wortlaut nicht so eindeutig. Dort heißt es, die deutsche Seite, dürfe sich nur nicht aktiv bemühen. Aber nach allem, was wir an politischen Verlautbarungen hören, soll wohl der CD-Ankauf tot gemacht werden. Wir hören in den letzten Wochen auch, dass es möglicherweise Überlegungen gibt, den CD-Ankauf strafbar zu stellen. Meine Damen und Herren, es wäre für die Verwaltungspraktiker in den Finanzämtern eine Art von Strafvereitelung im Amt, wenn dem deutschen Fiskus Beweismittel für ein Steuerverfahren und für ein Strafverfahren angeboten werden und man die von Rechtswegen, weil strafbewehrt, nicht ankaufen dürfte. Das sind die Implikationen für die Praxis.

Ich darf abschließend noch sagen: Ursprünglich fand ich die Idee mit diesem Steuerabkommen gar nicht schlecht. Als ich einmal die Zahl von 10 Milliarden hörte, die dieses Abkommen als Mehrertrag generieren sollte, da dachte ich: Das tut uns in Bund und Ländern gut. Ich frage mich nur, „Warum hat man diese 10 Milliarden nicht als Garantiesumme festgeschrieben?“. Da hätte ich drauf gehofft. Jetzt stehen nur 1,6 Milliarden

Euro drin. Von daher sind für mich die Ankündigungen, dass hier 10 Milliarden kommen, reines Wunschdenken. Ich verweise darauf, dass der frühere Bundesfinanzminister Eichel auch ein Mehrfaches aus seiner Amnestie erwartet hat. Und aus einem Strom an Mehrsteuern ist nur ein Brunnlein an Steuern geflossen. Das sind die Dinge, wie wir sie sehen. Das möchte ich Ihnen als Befindlichkeiten der Praxis mitgeben.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Meinzer, Tax Justice Network. Bitteschön.

**Sv Markus Meinzer (Tax Justice Network):** Vielen Dank. Es ist eine große Ehre, heute hier zu sein. Danke an den Finanzausschuss für die Einladung. Zunächst war die Frage nach den Schlupflöchern: Ich glaube, das Hauptproblem an diesem Abkommen ist, dass wir die betroffenen Personen, die überhaupt nur von diesem Abkommen erfasst werden, gemäß Schweizer Geldwäschebekämpfungsgesetzen identifizieren. Schweizer Geldwäschebekämpfungsregeln haben enorme Schlupflöcher, besonders was die Ermessensstiftungen und Discretionary Trust angeht. Es sind genau diese Instrumente, die in der Vermögensverwaltung ganz große Anwendung finden und sehr weit verbreitet sind. Die Idee dahinter ist, dass man ein Vermögen schafft, das formal, auf dem Papier, keinen wirklichen Eigentümer kennt und dennoch ein Konto eröffnet werden kann. Das ist das Hauptschlupfloch. Man hätte genauso gut die Deutschen oder sogar die Liechtensteiner Geldwäschebekämpfungsregeln als Grundlage nehmen können. In Deutschland haben wir im Geldwäschebekämpfungsgesetz die Regel – ich glaube, das ist Artikel 1 der Definition des wirtschaftlich Berechtigten –, wo wir eindeutig festlegen: Wenn es an eine Stiftung geht, die noch keinen Begünstigten kennt – und das ist bei diesen Ermessensstiftungen der Fall –, dann behandeln wir den gesamten begünstigten Kreis, die Personen, die in der Zukunft vielleicht einmal begünstigt werden, als wirtschaftlich Berechtigte. Das ist eine der Möglichkeiten, wie man dieses Schlupfloch hätte ganz einfach schließen können. Man wollte das offenbar – aus welchen Gründen auch immer – nicht. Das heißt, hier haben wir ein explizites Schlupfloch, das enorme Relevanz für die Praxis der Schweizer Vermögensverwaltung, auch der deutschen Anleger in der Schweiz, hat.

Und nun, warum es die Europäische Zinsrichtlinie verhindert: Hier müssen wir sehen, dass die Europäische Zinsrichtlinie 2003 verabschiedet und auf die Schweiz ausgedehnt wurde. Die Schweiz muss auch jetzt schon gemäß dieser Richtlinie 35 Prozent Quellensteuer auf Anlagen deutscher natürlicher Personen in der Schweiz erheben. Allerdings wissen wir, dass es enorme Schlupflöcher gab. Darum hat die EU-Kommission 2008 einen



Richtlinienentwurf vorgelegt, mit dem sie diese Schlupflöcher schließen wollte. Dieser Richtlinienentwurf wurde mehrfach überarbeitet und sieht beispielsweise genau bei den Ermessens-Stiftungen und den Discretionary Trusts vor, dass – falls es keine gibt, falls die Liechtensteiner Stiftung sagt, „Wir können ja noch gar keinen Begünstigten bestimmen“ –, nicht die Begünstigten als wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden, sondern dass dann der ursprüngliche Stifter, der, der ursprünglich die Vermögen eingebracht hat, als wirtschaftlich Berechtigter erfasst wird. Das ist eine enorme Bedrohung für das Schweizer Vermögensverwaltungsbusiness. Und das ist der Grund, weshalb die Schweizer Bankiersvereinigung 2009 den Rubik-Vorschlag vorgelegt hat, um genau den automatischen Informationsaustausch von der Schweiz abzuwenden, genau diese EU-Zinsrichtlinie. Darum haben wir auch ganz explizit in dem Rubik-Vorschlag und im Deutsch-Schweizer Vertrag an mehreren Stellen stehen, dass dieses Abkommen mit dem automatischen Informationsaustausch gleichwertig sei. Man möchte ein für alle Mal sicherstellen, dass der automatische Informationsaustausch, dass Transparenz von der Schweiz abgehalten wird.

Der Grund, warum es ein Fortkommen der Zinsrichtlinie behindert, ist der, dass jetzt, wo wir diese Abkommen haben, natürlich Luxemburg und Österreich – die Steueroasen Europas, die eine Vetomacht im ECOFIN haben – sagen, „Wenn die Schweizer Vermögensverwalter ein solches Bonbon bekommen, dann wollen wir das auch!“; wie zwei Kinder im Restaurant: Wenn man einem eine Cola kauft, will natürlich das andere Kind auch eine Cola haben. Darum verweigern jetzt Luxemburg und Österreich mit Verweis auf dieses Deutsch-Schweizer Abkommen ganz explizit jeglichen Fortschritt in der Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf EU-Ebene, der im Endeffekt sehr viel größere Einnahmen für Deutschland zur Folge hätte, weil wir mit dieser Zinsrichtlinie nicht nur die Schweiz als Steueroase angehen könnten, sondern auch Luxemburg, British Virgin Islands und viele andere auch.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Wissing für die Fraktion der FDP.

**Abg. Dr. Volker Wissing (FDP):** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Odier von Swiss Banking und an Herrn Diethelm von der UBS AG. Es wird behauptet, dass die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland zu einem schlechteren Ergebnis geführt haben als zwischen der Schweiz und den USA. Können Sie bitte zu diesem Vorwurf etwas sagen? Zum anderem zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass nach dem Abkommen Schweizer Banken ihren Pflichten ordnungsgemäß

nachkommen und künftig die Steuern in voller Höhe einziehen und an den deutschen Staat abführen, denn eine solche Abgeltungsbesteuerung haben wir auch innerhalb von Deutschland. Konkret die Frage: Wie ist sichergestellt, dass im gleichen Maße Steuervollzug nach dem Abkommen in der Schweiz möglich ist, wie er gegenwärtig im deutschen Hoheitsgebiet möglich ist?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Odier, Swiss Banking.

**Sv Patrick Odier (Swiss Banking):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit, diese Fragen zu beantworten. Erstens, die Frage „USA – Deutschland“ - ich glaube, unser Staatssekretär könnte das auch ergänzen -, die grundsätzliche Antwort ist die folgende: Erstens, was wir gemeinsam mit unseren Behörden Deutschland offerieren, geht viel weiter als in Amerika. Eine genaue Analyse zeigt, dass das Abkommen mit Deutschland viel mehr Möglichkeiten zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung erhält als mit den USA. Im Einzelnen - zum Beispiel Informationsaustausch -: In den USA ist das auf das neue, aber noch nicht in Kraft gesetzte Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – USA gestützt. Das basiert natürlich auf dem OECD-Standard. In Deutschland ist das auf das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Deutschland und zusätzlich auf Artikel 31 des Quellensteuerabkommens gestützt. Sicherung des Abkommenszwecks ist das Stichwort. Für Deutschland ist das in diesem Fall besser. Wenn es zu Gruppenanfragen kommt, ist das für die USA auf das geltende bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen gestützt. Es gelten einschränkende Voraussetzungen. Für Deutschland ist das, sobald die notwendigen, verfahrensrechtlichen Grundlagen im schweizerischen Recht erlassen sind, auf das geltende bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen gestützt. Deutschland ist basiert auf OECD-Standard, ist weniger restriktiv, ist somit für Deutschland besser.

Dann zur Regularisierung der Vergangenheit: Für die USA gibt es keine bilaterale Regelung, aber für Deutschland haben wir natürlich eine bilaterale Regelung. Nachversteuerung der Vermögenswerte von deutschen Steuerpflichtigen bei schweizerischen Zahlstellen: Zwingend! Bei der Besteuerung für künftige Kapitalerträge haben wir in Amerika die QI-<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Qualified Intermediary Agreement (Abkommen über "befähigte Vermittler") des Internal Revenue Service (IRS) der USA mit 15 Staaten, darunter der Schweiz, zum 1. Januar 2001 (vgl. ([http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Qualified-Intermediaries-\(QI\)](http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Qualified-Intermediaries-(QI)))).

und die FATCA-Bedingungen<sup>3</sup>, in Deutschland haben wir eine Erhebung, eine abgeltende Quellensteuer auf die Vermögenswerte. Das ist in Deutschland mindestens äquivalent. Für Erbschaftsfälle gibt es – wie Sie wissen – in Amerika keine bilaterale Regelung, natürlich gibt es die aber für Deutschland. Und dann: Straffreiheit für Beamte: Keine bilaterale Regelung für die USA, aber natürlich für Deutschland eine bilaterale Regelung. So, wenn ich mir das anschau: Mit diesem Abkommen haben wir einen Vorschlag, der alle Banken – nicht nur elf oder fünf in der Schweiz, sondern alle 330 Banken, die in der Bankiervereinigung vertreten sind – betrifft. Zweitens haben wir eine Lösung sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft. Drittens haben wir Maßnahmen eingeführt, die sicher stellen, dass das, was wir abgemacht haben, korrekt umgesetzt wird. Das war die erste Frage. Was ist die Position der Banken für die Zukunft, im Sinne von Absicherung dessen, was abgemacht wurde? Die Banken haben nicht auf das Inkrafttreten des Abkommens gewartet, um das zu tun. Sie haben sich schon vor zwei Jahren verpflichtet, sich im Sinne und Geiste des Abkommens zu verhalten, sodass es keine Unterstützung für unbesteuerter Gelder gibt, weder in der Schweiz noch weg von der Schweiz. Ich glaube, es wird klar sein, dass in Zukunft, ab Inkrafttreten, die Bedingungen des Abkommens strikt überwacht, geauditet und auch sanktioniert werden, wenn sie nicht umgesetzt werden.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Diethelm für die UBS.

**Sv Markus Diethelm (UBS AG):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte mich zuerst bedanken, hier als Sachverständiger sein zu dürfen, und mich kurz vorstellen: Mein Name ist Markus Diethelm. Ich bin seit September 2008 zuständig in der Geschäftsleitung der UBS für Legal and Compliance und war vorher zehn Jahre in einer ähnlichen Funktion bei der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft. Wieso sage ich das? 2009 war für die UBS eine Zäsur! Was auch immer vorher das Geschäftsmodell gewesen sein mag, ab 2009 – und zwar vor Beginn der Verhandlungen über dieses Abgeltungsteuerabkommen – haben wir begonnen, durch stringente, verbindliche Maßnahmen die Kundenberater aufzufordern, Steuerehrlichkeit für die Bank und für alle Kunden durchzusetzen. Heute ist es so, dass kein steuerunehrlicher Kunde, deutscher Kunde bei uns ein Konto eröffnen kann und kein bestehender Kunde Neugeld, was unbesteuert ist, in die Bank lenken kann. Das wird im Übrigen genauso gehandhabt, nicht nur, wenn das in Zürich passieren sollte, sondern auch in Singapur. Es

---

<sup>3</sup> Foreign Account Tax Compliance Act, Teil eines 2010 in Kraft getretenen Gesetzes der USA, mit dem das US-Steuer-Reporting von ausländischen Finanzinstitutionen deutlich verschärft wurde (vgl. „[http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Foreign-Account-Tax-Compliance-Act-\(FATCA\)“](http://www.irs.gov/Businesses/Corporations/Foreign-Account-Tax-Compliance-Act-(FATCA)“)).

gelten genau dieselben Regelungen für Neuaufnahme unehrlichen Steuergeldes. Ich habe selbstverständlich selber, höchstpersönlich in meiner Funktion, ein Interesse, dies durchzusetzen und eine Handhabe, Maßnahmen und ein Weisungswesen in der Bank zu haben, das mir ermöglicht, der Mitarbeiter habhaft zu werden, die das nicht einhalten sollten – Einzelfälle kann man nie kategorisch ausschließen –, sie zu disziplinieren oder allenfalls von der Bank wegzuweisen. Das gibt mir die Gewissheit, dass wir nicht nur ab Vollstreckung des Abkommens, sondern schon heute dem Sinn und Geiste des Abkommens entsprechend Steuerehrlichkeit für die Bank durchsetzen.

Lassen Sie mich vielleicht noch etwas anfügen: Wir haben in Deutschland allein 1 100 Mitarbeiter, die für deutsche Geschäfts- und Privatkunden Bankdienstleistungen anbieten. Wir haben – genauso wie jede andere Industrie – ein Interesse, im Wettbewerb bestehen zu können und künftig für unsere Aktionärinnen und Aktionäre Geld verdienen zu können. Wir wollen das sicherlich nicht mehr mit einem Geschäftsmodell weiterführen, das uns als Bank und unsere Mitarbeiter in die Kriminalisierung führen würde, nämlich steuerunehrliches Geld zu verwalten oder anzunehmen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Für die Fraktion DIE LINKE. hat das Wort Frau Abg. Dr. Höll.

**Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.):** Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte meine Fragen an Herrn Markus Meinzer und an Herrn Prof. Hechtner richten. Wir haben jetzt in zwei Stellungnahmen von Schweizer Seite gehört, dass es alles schon gut läuft. Wir haben andererseits im Vorfeld auch von der Schweizer Bankiervereinigung die Argumente gehört, dass dieses Abkommen offenkundig dazu dient, den automatischen Informationsaustausch mit der EU zu verhindern, indem man das Modell der Abgeltungssteuer unter Wahrung der Anonymität als gleichrangig etabliert. Das wäre zudem auch noch effizienter als ein automatischer Informationsaustausch. Da würde mich, Herr Meinzer, interessieren, wie Sie das – auch aufgrund des eben Gehörten - beurteilen.

An Herrn Prof. Hechtner die Frage: Das Abkommen sieht neben der anonymen Nachversteuerung die alternative Möglichkeit der Abgabe einer straffbefreienden Selbstanzeige für bisherige Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterzieher vor. Seit der Verabschiedung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes ist es so, dass Selbstanzeigen vollumfänglich erfolgen müssen und keine Teilselbstanzeigen möglich sind. Sie haben in Ihrem Gutachten ausgeführt, dass es mit dem Abkommen - und explizit nur mit der Schweiz - möglich ist, dass wieder Teilselbstanzeigen getätigt werden. Da würde mich

interessieren, wie Sie zu dem Schluss gekommen sind und ob Sie die Möglichkeit von Teilselbstanzeigen in Übereinstimmung sehen mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Zur Beantwortung hat das Wort Herr Meinzer.

**Sv Markus Meinzer (Tax Justice Network):** Dankeschön. In der Tat wirft sich die Frage auf, wie man zu dem Schluss kommt, dass eine anonyme Abgeltungssteuer effizienter sein könnte als der automatische Informationsaustausch, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass man dieses System vielleicht auch verallgemeinern möchte und nicht nur zwei, drei oder einer Hand voll Staaten anbieten möchte, sondern dass wir auch eine Multilateralisierung im Blick haben. Für jedes bilaterale Abkommen muss ein gesonderter Vertrag geschlossen werden, muss man genau auf die Rechtsprechung, auf die Steuergesetze des Partnerstaates eingehen. Man muss diese Definition in Recht gießen. Man muss sie gegebenenfalls jedes Jahr anpassen. In jedem Land, mit dem man diese Verträge geschlossen hat, muss jede Bank für jeden Anleger, der ein Konto hat, aus verschiedenen Ländern eine jeweilige, gesonderte IT einrichten und diese aufrecht erhalten. Das ist ein enormer Verwaltungsaufwand. Wir hören das auch aus schweizerischen Bankierskreisen. Das ist nicht so, dass die Schweizerische Bankiersvereinigung hier ein Monopol hat und es eine geschlossene Front gibt. Natürlich ist es der Versuch, das hier so darzustellen, als sei das der Fall. Ich möchte aus der kostenlosen Schweizer Zeitung „20 Minuten“ vom vorigen Mittwoch von einer Veranstaltung, bei der auch Peer Steinbrück anwesend war – den dürften einige hier auch kennen -, zitieren. Bei dieser Veranstaltung sprach Herr Oswald Grübel, ehemaliger Vorstandsvorsitzender nicht nur von der UBS, auch von der Credit Suisse Bank, den beiden größten Banken. Dort hat er über das Abgeltungssteuerabkommen gesagt – ich zitiere -: „Es wäre schlecht, wenn die Schweiz am Ende ein souveräner Staat wird, der Steuern einsammelt für Deutschland, England und Frankreich.“ Zitat Ende. „20 Minuten“ sagt weiter: „Er sei nicht sicher, ob die Schweiz diese Rolle wirklich wolle.“ Da steht noch: „Die Banker applaudieren.“<sup>4</sup> Ich weiß nicht, ob das stimmt, ob das deutsche Spione waren, die applaudiert haben, oder ob das wirklich Banker waren. Herr Grübel hat auch schon davor etwas über das Abgeltungsabkommen gesagt und es offen kritisiert: Ich zitiere aus „Der Sonntag“, Anfang September: „[Der automatische Informationsaustausch würde] der vom Bundesrat deklarierten Weissgeldstrategie entgegenkommen, uns nicht zu Steuereintreibern für andere Staaten degradieren und wäre zudem für die Banken viel einfacher und billiger umzusetzen. (...) Es sieht so aus, als ob die

---

<sup>4</sup> „20 Minuten“, 19. September 2012 (<http://www.20min.ch>)

bilateralen Steuerabkommen ein kostspieliger Zwischenschritt sind, bis wir in einigen Jahren den automatischen Informationsaustausch akzeptieren.“<sup>5</sup>. Aber nicht nur gestandene Banker-Gurus, wie Grübel, die ja jetzt nicht mehr im Amt sind und wo einige sagen könnten „Na ja! Die müssen nicht mehr die Interessen der Schweiz vertreten.“, haben diese Meinung. Ich möchte auch Vincenz Pierin zitieren, gegenwärtiger Vorstandsvorsitzender der Raiffeisenbank, der drittgrößten Schweizer Bankengruppe. Er hat im Februar in einem Interview öffentlich Folgendes gesagt: „Für die Zukunft aber stellt sich die Frage der Effizienz. (...) Wenn man mit all den umliegenden Ländern eine Abgeltungssteuer vereinbart, so wird das sehr aufwendig, denn jedes Land hat eine eigene Definition, wie die berechnet werden soll.“<sup>6</sup> Welche Schweizer Banken fordern also diese angeblich effiziente Abgeltungssteuer? Zur UBS darf ich daran erinnern, dass es eine Bank ist, der in den USA nachgewiesen wurde, dass sie Kunden über Jahre hinweg Beihilfe zur Umgehung von US-Steuer Gesetzen und anderen Gesetzen geleistet hat, inklusive dem Schmuggel von Diamanten in Zahnpastatuben. Bei der Credit Suisse Bank flog durch Zufall erst kürzlich auf, wie tausende Schweizer Konten von deutschen Steuerpflichtigen mithilfe von Versicherungsmänteln einer Bermuda-Tochter der selben Credit Suisse versteckt wurden. Genau dieses Schlupfloch existiert auch weiterhin, denn die Schweizer Geldwäschebekämpfungsrichtlinien erlauben es Schweizer Finanzinstituten, die Konten für andere Versicherungsunternehmen zu führen, ohne nach irgendeinem Namen zu fragen. Wenn es eine Credit Suisse-Tochter ist – fein -, dann frage ich nicht weiter nach. Diese Lücke besteht auch im Steuerabkommen. Diese beiden Banken sind es nun, denen wir abkaufen sollen, dass sie ehrlich und tapfer die Anwendung dieses Abkommens einhalten werden. Ich bin da skeptisch. Ich möchte Menschen und auch Banken nicht Umkehr absprechen, ihnen nicht absprechen, dass das möglich ist, aber ein bisschen mehr Glaubwürdigkeit und ein bisschen mehr „Butter bei die Fische“ würde ich mir dennoch wünschen, um das wirklich glauben zu können, um dem vertrauen zu können.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Hechtner, Sie haben das Wort.

**Sv Prof. Dr. Frank Hechtner:** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Vielen Dank für die Frage, Frau Abg. Dr. Höll. Vielleicht sollte man das komplett in einen Rahmen stellen: Die

---

<sup>5</sup> Der Sonntag, 8. September 2012 (<http://www.sonntagonline.ch/blog/624>)

<sup>6</sup> Tagesanzeiger, 28.2.2012, „Es darf beim Bankgeheimnis kein Denkverbot geben“, S. 37 (<http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/Es-darf-beim-Bankgeheimnis-kein-Denkverbot-geben-/story/27367210>)

Nachversteuerung ist keine Rechtsfolge, die sich zwangsweise ergibt, sondern letztendlich habe ich da ein gewisses Wahlrecht. Ich kann mich erstens durch Abschleichen entziehen, ich kann mich der Nachversteuerung unterwerfen oder ich kann letztendlich auch die Daten melden lassen. Artikel 10 sieht einen Rechtsfolgenverweis vor, der sagt, dass diese Meldung, wenn sie zum Ergebnis kommt, dass da Steuern hinterzogen wurden, als wirksame Selbstanzeige bezogen auf die gemeldeten Konten oder Depots gewertet wird. Das kann ich eigentlich nur so interpretieren, dass hiermit wieder das Rechtsinstitut einer Teilselbstanzeige zugelassen wird. Dieses Rechtsinstitut der Teilselbstanzeige sollte ja gerade eben infolge der BGH-Rechtsprechung durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz ausgeschlossen werden. Überdies müsste man auch noch konstatieren, dass das eine Art anonymer Teilselbstanzeige ist. Bei der Selbstanzeige soll ja eigentlich das reuige Schaaf zum Finanzamt kommen und seine Missetaten offenlegen. Aber hier passiert das wirklich automatisch, indem was gemeldet wird. Ich denke aber auch, dass dieser Artikel 10 zu sehr vielen technischen Fragen führen wird, denn wenn hier eine Teilselbstanzeige für diese Einkünfte zugelassen wird, stellt sich gleichzeitig die Frage: Wenn ich noch andere Einkünfte habe, die ich auch nicht deklariert habe, kann ich dafür auch wieder eine Teilselbstanzeige in Anspruch nehmen? Damit entstehen durchaus weitere Folgeprobleme. Ich denke, dass dieser Artikel 10 eigentlich nicht in dem Gedanken steht, was gerade eben mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz umgesetzt werden sollte, dass Teilselbstanzeigen zukünftig ausgeschlossen sein sollten. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wort Herr Abg. Dr. Gambke.

**Abg. Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte von meiner Seite Herrn Prof. Grinberg begrüßen, dem ich gleich zwei Fragen stelle. Wir haben Herr Prof. Grinberg gebeten, bei der Anhörung dabei zu sein, weil wir der Meinung sind, dass wir nicht nur über ein Deutsch-Schweizer Steuerabkommen verhandeln, sondern letztendlich über die Wirkung dieses Steuerabkommens - es wurde schon die EU-Zinsrichtlinie angesprochen -, das heißt, die Wirkung dieses Steuerabkommens auf die EU, auf Europa und weltweit. Wenn man – wie ich – mal mit den Singapurianern spricht, dann gucken die im Moment sehr genau auf uns und warten das Abkommen ab, weil sie sich an diesem Abkommen orientieren. Denn es ist wirklich ein entscheidender Schritt, wenn Liechtenstein erklärt, dass sie möglicherweise doch nicht den Weg der anonymen Abgeltungsteuern gehen werden. Dann sieht man, dass es über diesen Punkt eine durchaus intensive Debatte gibt. Und deshalb haben wir Herrn Prof. Grinberg aus den USA gebeten,

hier dabei zu sein. Ich hoffe, dass die Übertragung klappt. Die USA haben mit der Schweiz intensiv verhandelt. Sie haben in einem Abkommen unterschrieben, dass das Steuergeheimnis der Schweiz und explizit § 271 Schweizer Strafgesetzbuch außer Kraft gesetzt wird bzw. dass er keine Hemmung darstellt, um automatischen Informationsaustausch zu machen. Das ist ein sehr weit reichendes Abkommen, von dem wir uns fragen – und das sind jetzt meine beiden Fragen, Herr Prof. Grinberg -: Erstens, inwiefern gefährdet das Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz die Errungenschaften von FACTA<sup>7</sup> oder anderen multilateralen Abkommen, die den automatischen Informationsaustausch vorsehen? Die zweite Frage ist: Inwiefern könnte das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und den USA ein Modell für ein Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland sein?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Prof. Grinberg hat das Wort.

**Sv Prof. Itai Grinberg (Georgetown University Law Center):** Ich möchte dem Ausschuss für die Gelegenheit danken, heute vor Ihnen über eine Frage von internationaler Bedeutung zu referieren, nämlich das deutsch-schweizerische Abkommen über die anonyme Abgeltungssteuer. Meiner Ansicht nach wäre eine Ratifizierung des Abkommens ein Rückschlag für die deutschen Bemühungen, die Steuerflucht deutscher Staatsbürger mittels ausländischer Konten zu bekämpfen. Eine Ratifizierung des Abkommens könnte verhindern, dass ein multilaterales System für den automatischen Informationsaustausch aufgebaut wird. Und gleichzeitig könnten Steuerflüchtige, wie wir gehört haben, ihr Geld einfach aus der Schweiz herausschaffen, um das Abkommen zu umgehen. Insgesamt würde also Deutschlands generelles Problem in Bezug auf die Steuerflucht mittels ausländischer Konten nicht gelöst. Und gleichzeitig vergibt Deutschland damit möglicherweise die Chance, an der Durchsetzung eines Systems für den automatischen Informationsaustausch mitzuwirken, das nicht nur Informationen aus der Schweiz, sondern auch von anderen Vermögensverwaltungsstandorten liefern würde. Die OECD, die EU und die USA entwickeln momentan gemeinsam mit Deutschland und anderen europäischen Staaten die Grundlage für ein multilaterales System für den automatischen Informationsaustausch. Im Juni unterzeichneten die Vereinigten Staaten und die Schweiz eine gemeinsame Erklärung, die einen wichtigen Sieg der Vereinigten Staaten über das schweizerische Bankgeheimnis darstellt. Die Schweiz stimmte zu, automatisch Informationen an die USA zu liefern, um die Strafen für das Zurückhalten von Informationen zu vermeiden, die ein neues

---

<sup>7</sup> "Fair and Accurate Credit Transactions Act" aus dem Jahr 2003



US-amerikanisches Gesetz vorsieht. Dieses Gesetz mit der Bezeichnung „FATCA“ verlangt von Finanzinstitutionen Meldungen über ausländische Konten von US-Staatsbürgern. Die Zustimmung der Schweiz zu FATCA kann als Baustein dienen, um die Schweiz auch zur Zustimmung zu einem automatischen Informationsaustausch mit Deutschland und anderen europäischen Staaten zu bewegen. Doch dazu ist ein konsequenter Druck seitens der großen Industrieländer erforderlich. Nur so werden sich die Schweiz und andere Vermögensverwaltungsstandorte genötigt sehen, sich an einem automatischen Informationsaustausch zu beteiligen. Für Deutschland und die EU insgesamt wird es schwieriger werden, Druck auf andere Staaten auszuüben, sich am automatischen Informationsaustausch zu beteiligen, sobald Deutschland dieses Abkommen mit der Schweiz über eine anonyme Abgeltungssteuer ratifiziert hat. Das gilt sowohl für EU-Staaten wie Österreich und Luxemburg als auch für Staaten außerhalb der EU wie Singapur. Insofern würde Deutschland durch das Abkommen mit der Schweiz über eine anonyme Abgeltungssteuer seine Position gegenüber anderen Staaten schwächen, die ebenfalls für die Steuerflucht mittels ausländischer Konten genutzt werden. Das ist umso bedeutender, als Steuerflüchtige ihre Schweizer Konten mühelos auflösen und in anderen Rechtsgebieten neue Konten eröffnen könnten. Wenn Deutschland und Großbritannien jeweils ihr Abkommen mit der Schweiz über eine anonyme Abgeltungssteuer ratifizieren, wird sich die Schweiz dem von den Vereinigten Staaten verstärkten Druck, dem automatischen Informationsaustausch zuzustimmen, erfolgreich entzogen haben und behaupten können, das Abkommen mit den Vereinigten Staaten sei ein Sonderfall. Und ich glaube, dadurch würde es für die internationale Gemeinschaft schwieriger, ein multilaterales System für den automatischen Informationsaustausch zu koordinieren und zu entwickeln.

Meiner Ansicht nach gibt es einen besseren Weg. In letzter Zeit hat sich die Diskussion über einen automatischen Informationsaustausch weltweit beschleunigt. Deutschland hat vor kurzem gemeinsam mit Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien ein zwischenstaatliches Musterabkommen vorgestellt, das den gegenseitigen automatischen Informationsaustausch mit den USA verbessern soll. In diesem Rahmen verpflichteten sich die sechs Staaten zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Standards zur Berichterstattung und Sorgfaltspflicht für Finanzinstitute zu entwerfen und so die Entwicklung zu einem weltumspannenden System zur Bekämpfung der Steuerflucht zu unterstützen. Es gibt jetzt eine Chance, diese Verpflichtung einzuhalten und dieses System aufzubauen. Unterdessen sollte Deutschland als große Wirtschaftsnation mit engen Verbindungen zur Schweiz in der Lage sein, die Schweizer erfolgreich unter Druck zu setzen, sodass sie einem Abkommen zustimmen, das dem zwischen der Schweiz und den USA geschlossenen ähnelt.

Deutschland könnte unilateral Zwangsmittel einführen, wie sie auch das amerikanische FATCA-Gesetz bereitstellt. Deutschland könnte darüber hinaus bei den G-20 auf koordinierte defensive Maßnahmen zum Aufbau eines automatischen Informationsaustauschs drängen oder eine führende Rolle in einem Prozess auf EU-Ebene übernehmen, der den Druck auf Vermögensverwaltungsstandorte erhöht, einem automatischen Informationsaustausch zuzustimmen. Eine Ratifizierung dieses Abkommens macht diese Optionen zunichte – mit negativen Folgen sowohl für die deutsche Steuerverwaltung als auch für multilaterale Bemühungen, die Offshore-Steuerflucht zu bekämpfen -. Aus diesem Grund bin ich davon überzeugt, dass es nicht in Deutschlands Interesse wäre, das Abkommen zu ratifizieren. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen, Herr Prof. Grinberg. Nächster Fragesteller für die Fraktion der CDU/CSU ist Herr Abg. Gutting.

**Abg. Olav Gutting (CDU/CSU):** Vielen Dank. Wir tappen, was das Aufkommen und die Schwarzgeldsumme anbelangt, die in der Schweiz von deutschen Staatsbürgern hinterlegt ist, etwas im Dunkeln. Deswegen meine Frage an Swiss Banking: Wie hoch schätzen Sie die Summe deutscher Schwarzgelder in der Schweiz ein, und zwar die Summe insgesamt, aber dann auch noch einmal getrennt die Summe, auf die am Ende dieses Abkommen anzuwenden ist.

Meine andere Frage geht an Herrn Eigenthaler: Sie haben vorhin den Widerstand der Finanzbeamten, die Sie vertreten, noch einmal deutlich gemacht. Ich frage Sie vor dem Hintergrund, dass wir wissen, dass in der Schweiz die Schweizer Justizbehörden immer schärfer und erfolgreicher gegen CD-Informanten vorgehen, vor dem Hintergrund, dass die Schweizer Banken ihre Sicherheitsstandards, was Datenlücken anbelangt, immer stärker schließen und vor dem Hintergrund, dass wir wissen, dass von dem angekauften CD-Material in Deutschland nur ein Bruchteil an Ermittlungsverfahren zum Erfolg geführt haben: Welche Alternativen sehen Sie zur Durchsetzung dieser deutschen Steueransprüche, und zwar nicht in den nächsten zehn Jahren, sondern heute und im nächsten Jahr? Welche Alternativen sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zu dem Vorgehen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Odier, Swiss Banking, hat das Wort.

**Sv Patrick Odier (Swiss Banking):** Danke, Herr Abgeordneter, für die Frage. Ich glaube, es ist extrem schwierig, eine Einschätzung der Gelder aus Deutschland in der Schweiz zu haben.

Wie Sie wissen, ist der Unterschied zwischen versteuert und unverteuert nicht einer offiziellen Statistik unterstellt. Als Präsident der Bankiersvereinigung habe ich die Verantwortung gehabt, sicherzustellen, dass das Commitment, das Engagement der Bankenindustrie in der Schweiz wichtig ist und effektiv auf Anreize der Banken wirkt, sich im Sinne des Abkommens korrekt zu verhalten. Das heißt, die 2 Milliarden, die wir bezahlen müssen, sind schon riesig, im Sinne von Risiken, die die Banken hier nehmen müssen. Das heißt, dass die Interessen in der Schweiz, in der Bankenindustrie, alles zu tun, um konvergent mit den Interessen von Deutschland zu sein, gesichert sind. Ich kann nur sagen: Das, was jetzt gemacht werden muss, wird in diese Richtung gehen. Einschätzung? Das ist sehr schwierig. Unversteuerte Gelder sind nicht einer Statistik unterstellt, aus absolut praktischen Gründen. Es ist nicht möglich zu wissen, was heute ist oder nicht. Aber was wir in der Zukunft absolut sicher machen wollen: Wenn wir Indikationen haben, dass unversteuerte Gelder in die Schweiz kommen, dass wir das ablehnen können. Die Weissgeld-Strategie wurde als Geschäftsmodell für die Zukunft von der Bankiersvereinigung beschlossen und es wird keine Ausnahme geben.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Herr Abg. Gutting, Sie hatten mich nach Alternativen gefragt. Ich will zunächst freimütig einräumen, dass mir sehr wohl bewusst ist, dass ein nationales Steuerrecht, wie wir das im Ertragsteuerrecht nun einmal haben, sprichwörtlich an seine Grenzen stößt, hier an deutsch-schweizer Grenzen. Ich räume auch ein, dass der CD-Ankauf, wiewohl er aus meiner Sicht rechtlich zulässig und geboten ist, keinen Schönheitspreis verdient. Ich bin mir dessen bewusst. Ich hatte vorhin auch gesagt: Ich halte die Idee eines Steuerabkommens im Ansatz her für gar nicht schlecht. Aber die Vielzahl der Punkte, die mich zu einer ablehnenden Meinung führen, sind es ja! Wenn Sie mich nach Alternativen fragen, dann muss ich Ihnen sagen: Es müsste von Grund auf anders verhandelt werden. Und zwar: Entweder mit der Stoßrichtung – und wir hatten das ja gerade auch von dem amerikanischen Kollegen gehört –, dass das Bankgeheimnis fallen muss. Es ist nicht mehr zeitgemäß! Es ist 1935 in einer völlig anderen historischen Situation kreiert worden. Das ist aber heute nicht mehr zeitgemäß! Es passt nicht in europäische zukünftige Regelungen hinein. Es soll offenbar eine Schutzburg für eine bestimmte Konstellation geschaffen werden. Dieses Bankgeheimnis muss mit einem Steuerabkommen beseitigt werden oder es muss für einen Steuerhinterzieher so teuer werden, dass es sich für ihn eher lohnt, in die Brücke der Reue zurückzugehen, dass die Selbstanzeige gefördert wird. Aber: So nicht! Herr Abg. Gutting, es ist doch ab 2013 weiter möglich, unversteuertes Geld in

die Schweiz zu verbringen. Das kommt mir in der Diskussion zu kurz. Dieses Abkommen regelt nur die Vergangenheit zu Steuersätzen, wie wir vorhin gehört hatten. Das kann man kritisieren oder auch nicht. Aber für die Zukunft ist dieses Abkommen nicht geeignet, Steuerhinterziehung in der Schweiz wirksam zu bekämpfen, weil sich dieses Abkommen mit der Abgeltungsteuer nur auf die Erträge des Kapitals bezieht, nicht auf das Kapital selbst. Und unter der Fortgeltung von Anonymität können ab dem 2. Januar 2013 weiter Schwarzgelder in die Schweiz gebracht werden. Ich wiederhole mich: Ich behaupte nicht, dass die Banken dieses in aktiver Form fördern. Aber man muss sich doch die Situation vorstellen: Wenn da einer ankommt und sagt, „Ich hab hier zwei Millionen.“, dann fragt ihn der Bankbeschäftigte, „Ist das auch versteuert?“, dann würde ich als Überbringer der zwei Millionen sagen, „Ja, natürlich! Was halten Sie denn von mir?“. Dann ist das Gespräch beendet. Dann muss ich vielleicht noch eine Unterschrift leisten. Das, was hier angeblich als Surrogat für den Informationsaustausch angeboten wird – nämlich diese 1 300 Abfragen in zwei Jahren, macht 650 pro Jahr – - meine sehr verehrten Damen und Herren -, ist doch kein wirksames, effektives Surrogat! Das ist eine Anfrage pro Finanzamt in Deutschland. Wir haben etwa 600 Finanzämter und haben 650 Abfragemöglichkeiten. Das passt doch nicht zusammen! Als ich Leiter eines Stuttgarter Finanzamtes war, war ich für 100 000 Steuerzahler zuständig. Ich hätte eine einzige Anfrage gehabt und hätte mir vorhalten müssen, das käme dem automatischen Informationsaustausch gleich. Das passt nicht zusammen. Das müsste völlig neu verhandelt werden, mit den Optionen Wegfall Steuergeheimnis, automatischem Datenaustausch. Oder aber es muss richtig teuer werden, sodass sich Steuerhinterziehung nicht lohnt. Wer Anonymität möchte, muss einfach dafür bezahlen. Das machen im Übrigen – so wie ich als Steuerbeamter immer höre – auch die Steuerberater: Wenn einer kurz vor Torschluss kommt und eine riesen Beratung in einem großen Hinterziehungsfall möchte, wird es auch teurer. Da gibt es auch keinen Rabatt nach unten, sondern da gibt es eher einen Aufschlag nach oben. Genauso muss es beim Staat auch sein. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Nächster Fragesteller für die Fraktion der SPD ist Herr Abg. Binding.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich möchte zunächst Herrn Prof. Dr. Jarass fragen. Wir haben immer diese Zauberformel „automatischer Informationsaustausch“. Regierungsvertreter formulieren seit es die formalen Verhandlungen – seit 2010 – gibt, dass dieses Abkommen in seiner Wirkung – ich zitiere - „... dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleich käme.“ Mich würde

interessieren, ob Sie das auch so sehen, speziell mit Blick darauf, dass – gerade sehr schön von Herrn Eigenthaler ausgeführt – künftig illegale, unbesteuerter, aus kriminellen Zusammenhängen stammende Gelder sehr wohl in der Schweiz ankommen können, ohne dass das bei uns jemand merkt; und auch mit Blick darauf, dass es in den unterschiedlichen Behandlungen von natürlichen und juristischen Personen Möglichkeiten gibt – gerade in der Überführung von deutschen Rechtsformen in Trusts oder Stiftungen –, Gelder zu verlagern. Wenn Sie das einmal mit dem Vertrag, den die USA ausgehandelt hat, den wir unter FATCA zusammenfassen, abgleichen, und ob es dazu einen großen Unterschied gibt und wir uns eigentlich auf den Weg machen müssten, diesen Foreign Account Tax Compliance Act im deutschen Rechtssystem nachzubilden.

Ich habe noch eine Frage an die UBS AG, auch mit Blick auf die möglicherweise künftig bei Ihnen aus kriminellen Zusammenhängen, unbesteuert ankommenden Gelder. Sie sind nach dem FSB<sup>8</sup> systemisch bedeutsam, größte Vermögensverwalterin in der Welt. Sie sind in 50 Ländern – wir sind ja nur ein kleines Land in der Welt – mit Niederlassungen vertreten. Sie haben 60 000 Mitarbeiter. Sie sind beim NYSE<sup>9</sup> gelistet. Mit den Erfahrungen, die wir mit den Banken gemacht haben, vielleicht sogar mit dem letzten Blick auf das, was hinsichtlich der LIBOR<sup>10</sup>- und EURIBOR<sup>11</sup>-Manipulation passierte, was die Urteilsfähigkeit hinsichtlich der Banken bei uns geschärft hat, frage ich: Was würden Sie künftig machen, wenn ich bei Ihnen Kunde bin, um mir die Wirkungen dieses Abkommens zu ersparen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Dr. Jarass hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule RheinMain Wiesbaden):** Herzlichen Dank für die Einladung und für die Frage, Herr Abgeordneter. Ich bin sehr dankbar, dass hier noch einmal sehr grundsätzlich diskutiert wird – von einer Vielzahl von Details mal abgesehen – zur Frage „anonyme Abgeltungsteuer“ versus „automatischer Informationsausgleich“. Ich hatte mal eine Veranstaltung mit dem Schweizer Botschafter, der das Abkommen natürlich auch – so wie hier die Kollegen von Swiss Banking und UBS – stark verteidigt hat. Der Schweizer Botschafter hat dann ganz zu Recht gesagt, „Aber genau das, was wir hier vorschlagen, habt ihr doch in Deutschland selber. Ihr habt doch selber 2008 eine anonyme Abgeltungsteuer

---

<sup>8</sup> Financial Stability Board

<sup>9</sup> New York Stock Exchange

<sup>10</sup> Durchschnittlicher Interbankzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Londoner Geldmarkt bereit ist, einander Kredite zu gewähren.

<sup>11</sup> Euro Interbank Offered Rate bezeichnet die durchschnittlichen Zinssätze, zu denen viele europäische Banken einander Anleihen in Euro gewähren.

eingeführt.“. Das ist, glaube ich, die grundsätzliche Auseinandersetzung, die wir hier führen: Muten wir dem Lohnsteuerzahler in Deutschland zu, dass alle seine Einkünfte offengelegt werden müssen und automatisch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden und Kapitalentgelte, Kapitalerträge deklariert oder auch nicht deklariert werden? Das wäre mal interessant zu sehen, wenn wir hier in Deutschland einführen würden, dass im nächsten Jahr, oder vielleicht noch heuer, alle ihre Kapitalerträge deklarieren müssen. Dann zählt Herr Eigenthaler mal zusammen, was da an Kapitalerträgen zusammenkommt. Dann wird verglichen, was die deutschen Banken tatsächlich an Abgeltungsteuer einziehen. Ich bin sicher, es würde sich eine große Differenz ergeben. Das ist die grundsätzliche Auseinandersetzung: Wollen wir in Deutschland Bewegungen und Initiativen unterstützen, dass wir weiterhin eine anonyme Kapitalentgeltsteuer, eine anonyme Kapitalertragsteuer haben? Das ist doch der entscheidende Punkt! Es gibt eine Vielzahl von Punkten, die ich hier aufgelistet habe, die gegen dieses Deutsch-Schweizer Abkommen sprechen: Man kann es ganz leicht umgehen. Das erinnert mich – wenn ich jetzt die Schweizer Kollegen höre – ein bisschen an die Kapuziner, die in Niederbayern immer am Sonntag so eine Volksmission gemacht haben. Sie sind jetzt, glaube ich, gerade so im Zustand des Sonntagnachmittags, unmittelbar nachdem Sie die Predigt gehört haben. Sie stellen das jetzt so dar, dass Sie sich läutern. Es widerspricht doch Ihrem Geschäftsmodell, dass Sie nicht die Interessen Ihrer Kunden vertreten. Die Interessen Ihrer Kunden sind doch ganz klar – Herr Eigenthaler hat das ja noch einmal dargestellt –: Die bringen Geld zu Ihnen und Sie verwalten es. Und daran verdienen Sie. Da macht Ihnen ja niemand einen Vorwurf. Der Vorwurf geht an den deutschen Gesetzgeber, der Gesetze macht, die Ihnen das erleichtern. Herr Abg. Gutting hat vorher schon – wie auch Sie, Herr Abg. Binding – gefragt: FATCA, allgemeiner Informationsaustausch, ob wir das erreichen können? Die Amerikaner sind sehr stark, haben einfach klipp und klar gesagt, „Wenn ihr uns gegenüber nicht alles offenlegt, dann schließen wir euch vom amerikanischen Kapitalmarkt aus!“ Dann würde sich der Aktienkurs der UBS wahrscheinlich halbieren und noch mehr. Deswegen haben Sie dem zugestimmt. Ob Deutschland das durchsetzen kann, weiß ich nicht. Ich will aber auf einen Punkt hinweisen, der mir sehr wichtig erscheint. Es gibt ein ganz zentrales Argument für dieses Abkommen: Das ist die Verjährung. Es ist ganz klar: Die Leute lehnen sich zurück. Und Sie, Herr Staatssekretär<sup>12</sup>, haben das in Ihrem Beispiel dankenswerter Weise sehr klar herausgearbeitet: Wer vor zwölf Jahren Schwarzgeld in die Schweiz verbracht hat, zahlt überhaupt keine Steuern. Richtig! Genau da müssen wir in Deutschland ansetzen. Wir dürfen nicht auf die Schweizer schimpfen und sagen, „Ihr seid

---

<sup>12</sup> Gemeint ist Staatssekretär Dr. Ambühl, Eidgenössisches Finanzdepartement Schweiz.

Steuerhinterziehungsbegünstiger!“ – Ein Teil ist das vielleicht! Der überwiegende Teil nicht! –, sondern wir müssen uns als gute Christen und Bürger des Landes selber an die Brust klopfen und sagen, „Das ist unsere Schuld, das haben wir falsch gemacht!“. Deshalb wäre mein Vorschlag, dass wir hier bei den Verjährungsfristen ansetzen. Wir müssen sicherstellen, dass die hartnäckigen Steuerhinterzieher – so wie Sie, Herr Eigenthaler, es schon dargestellt haben – nicht mehr begünstigt werden. Das heißt, wir müssen möglichst umgehend die Verjährungsfristen verlängern, sodass es nicht passieren kann, dass derjenige, der vor zwölf Jahren un versteuertes Geld in die Schweiz gebracht hat, begünstigt wird. Und: Wir müssen natürlich vor allen Dingen auch anfangen, den Fahndungsdruck zu erhöhen, genau so, wie es die Amerikaner machen. Die Amerikaner sagen in FATCA – zu Ihrer Frage zurückkommend - ganz eindeutig: „Ihr müsst Alle melden.“ Da ist es nicht so, dass sie, wie die Deutschen, den Schweizern großes Vertrauen gegenüberbringen und sagen, „Ihr werdet das schon richtig machen!“. Nein, nein, nein! Da werden schöne Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingesetzt, die von den Amerikanern wesentlich mitbestimmt werden und von denen zertifiziert werden müssen. Und die überprüfen, ob sich die Schweizer korrekt an das FATCA halten. Und wenn irgendeine Bank das auch nur in irgend einem Fall nachgewiesen bekommt, riskiert sie, vom amerikanischen Kapitalmarkt ausgeschlossen zu werden. Das ist ein weiterer Verbesserungsvorschlag: Wenn dieses Gesetz schon nach erheblichen Änderungen und unter Berücksichtigung eines allgemeinen Informationsaustausches umgesetzt werden sollte, dann ist es zwingend erforderlich, dass diejenigen in der Schweiz, die diese Deutsch-Schweizer gesetzliche Vereinbarung umsetzen, in intensivem Umfang von deutschen Stellen – möglichst von Herrn Eigenthaler und von mir – im Auftrag des Bundesfinanzministeriums überwacht werden. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Diethelm hat das Wort für die UBS.

**Sv Markus Diethelm (UBS AG):** Sehr geehrter Herr Abgeordneter, Herr Meinzer hat mir einen Steilpass gegeben, indem er auf diesen Diamantenschmuggel in der Zahnpastatube verwiesen hat. Das hat dem Betreffenden 104 Millionen vom amerikanischen Staat eingebracht. Wenn Sie jetzt darüber lachen, dann bin ich derjenige, der darüber nicht gelacht hat. Ich war nämlich genauso erregt, wie Herr Eigenthaler heute erregt ist über die Steuerunehrlichkeit und die Tatsache, dass eine kleine Gruppe von Leuten über 60 000 ehrlich Mitarbeitende enttäuscht hat. Diese Sinnhaftigkeit unseres Geschäftsmodells, wie ich sie - nicht in der sonntagnachmittäglichen Läuterung, sondern ganz generell - vorgetragen habe, ist es, solche Peinlichkeiten nicht mehr zu erleben. Wir verwalten weltweit 1 500 Milliarden an Privatvermögen. Wir wollen das ehrlich tun! Wir wollen das langfristig

tun. Wir wollen das erträglich tun. Und diejenigen, die die Situation mit den Vereinigten Staaten angeschaut haben, wissen, dass uns das einen sehr, sehr, sehr langfristigen Reputationsschaden eingebrockt hat, den es jetzt aufzuheben gilt. Ich wäre heute in meiner Verantwortlichkeit nicht hier, wenn ich Ihnen nicht klar und deutlich sagen könnte, dass wir hinter diesem Modell nicht stehen und dass ich – genau wie Herr Eigenthaler – genauso über Leute erregt bin, die das immer noch versuchen wollen. Also auf Ihre Frage hin: Wenn Sie zu mir kommen würden und es sich ersparen wollen, unter diesem Abkommen irgendetwas zu zahlen, dann sind Sie bei mir und bei den Kundenberatern an der falschen Adresse.

Ich darf vielleicht noch etwas sagen: Wir haben 2009 einen Ethikkodex eingeführt! Jeder einzelne Mitarbeitende, auch ich und auch der CEO, hat diesen zu unterzeichnen. Da steht explizit drin, dass wir keine Steuerunehrlichkeit unterstützen und auch bei Transaktionen, die unter den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht sinnhaft sind, nicht mithelfen. Dafür stehen wir! Wir haben aus der Vergangenheit gelernt! Ich war nicht froh über die Zahnpastageschichte, aber sie ist sehr lange nahezu der Lächerlichkeit unseres Gewerbes nahegekommen. Dem wollen wir uns nicht mehr hingeben.

(Zwischenruf Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):

Könnten Sie FATCA mit Deutschland zustimmen, so wie Sie den USA auch zugestimmt haben?)

**Sv Markus Diethelm (UBS AG):** Schauen Sie, FATCA ist eine Regelung des amerikanischen Staates, weltweit Informationen einzubringen. Ich glaube, wenn man das gegenseitig für und gegen alle Länder machen würde, dann könnte man sich vielleicht eine effiziente Art und Weise dieser Offenlegung vorstellen. Hier geht es darum, ein Abkommen zu machen. Ich will noch einmal sagen: Es gilt hier die Vergangenheit. Wir wollen alle nicht wissen, was in der Vergangenheit passiert ist. Es gilt dies ein für alle Mal abzuschließen, damit wir nicht ständig mit den reputationellen Vorwürfen des Schweizer Bankers konfrontiert sind, um unsere neue Geschäftstätigkeit klar führen zu können. FATCA finde ich persönlich extrem aufwendig, wahrscheinlich zu einseitig und wahrscheinlich nicht auf einer internationalen Ebene anwendbar. Wir haben heute OECD-Standards, wir haben die Möglichkeit von Gruppenanfragen, wie haben diese Stichproben, die durchaus auch als Drohung verstanden werden müssen. Es gibt sicherlich die dreisten Leute, die immer noch darauf hoffen, dass sie nie erwischt werden. Aber es ist eine Drohung, die im Raum steht, und Sie haben heute eine schweizerische Politik und eine schweizerische Steuerverwaltung, die diese Sachen ernst nehmen wird, um sicherzustellen, dass auch danach gelebt wird.



**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU):** Jemand hat mal gesagt, „Politik beginnt mit dem Anerkennen der Wirklichkeit!“ Wenn ich jetzt die zwei Wortmeldungen von Ihnen, Herr Eigenthaler, und von Ihnen, Herr Prof. Jarass, hinsichtlich der Verjährungsfrist und der Aufhebung des Bankengeheimnisses zusammenfassen würde, würde ich gerne von Herrn Dr. Ambühl wissen: Wie viele Jahre müssen wir die Verjährungsfrist erweitern, bis die Schweiz ihr Bankgeheimnis aufgibt? Manche Vorschläge sind, glaube ich, verhältnismäßig wenig ernst gemeint. Ich würde gerne wieder zum Ernstesten zurückkommen. Denn tatsächlich würde ich gerne wissen, welche Chancen es tatsächlich zum Nachverhandeln gibt. Welche Chance gibt es für die Forderung, dass die Schweiz ihr Bankgeheimnis auf Druck der deutschen Politiker aufgibt?

Und die zweite Frage: Wie ist überhaupt die Situation hinsichtlich des Kritikpunktes, dass wir jetzt so lange verhandeln, bis auch das letzte illegale Geld von Schweizer Banken abgeschlichen ist? Diese beiden Fragen hätte ich gerne von Ihnen beantwortet.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Ambühl, bitte.

**Sv Dr. Michael Ambühl (Eidgenössisches Finanzdepartement Schweiz):** Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Gerne gehe ich auf diese Fragen ein. Vielleicht möchte ich doch noch einmal vorausschicken, dass wir der klaren Überzeugung sind, dass das Abkommen, das wir ausgehandelt haben, gut ist, und zwar gut für beide Seiten. Es gibt aus unserer Sicht gar keinen Grund, irgendetwas nochmals nachzuverhandeln. Wir haben diesbezüglich keinen Spielraum. Was die sehr oft gehörte Frage der Schlupflöcher anbelangt, möchte ich gerne Folgendes sagen: Wir Schweizer haben dieses Abkommen nicht nur mit Ihnen hier in Berlin ausgehandelt, sondern parallel dazu auch mit London, mit den Briten. Alle drei Parteien – die Briten, Sie hier in Deutschland und wir – waren sehr darauf aus, ein gutes Abkommen zu erhalten, das keine Schlupflöcher hat. Wir sind überzeugt, dass wir ein sehr gutes Resultat haben. Wir wissen allerdings auch, dass es wohl kein einziges Steuergesetz in der Welt gibt, das zu 100 Komma Null Prozent jegliche Umgehungsmöglichkeit ausschließt. Es wird auch hier – das muss man redlicherweise eingestehen – der Fall sein, dass vielleicht in dem einen oder anderen Fall irgendein findiger Steuerhinterzieher etwas findet. Das Wesentliche aus unserer Sicht ist aber, dass wir in unserem Abkommen in Artikel 33 und Artikel 39 einen

klaren Mechanismus für die Missbrauchsbekämpfung eingerichtet haben. Wir haben einen Mechanismus, der uns jederzeit während der Laufzeit dieses Abkommens erlaubt, diese Probleme rechtstaatlich auf saubere Weise anzugehen. Hätten wir kein Abkommen, hätten wir diese Möglichkeit nicht. Und es ist immer wieder schädlich, sich in gutnachbarlicher Situation auf politischer Seite rhetorisch anzugreifen. Es gibt sehr viele Punkte in Bezug auf die Schlupflöcher. Ich habe Ihnen hier ein Papier mitgebracht – Das verteile ich auch gerne! Das haben wir heute auch bei uns auf die Homepage aufgeschaltet!<sup>13</sup> –, das auf alle diese wesentlichen Punkte im Detail eingeht.

Ich möchte aus Zeitgründen nicht auf alle eingehen. Aber wenn Sie mir erlauben würden, auf einen einzugehen? Das ist die sogenannte Abschleicher-Problematik. Bei der Abschleicher-Problematik handelt es sich darum, zu überlegen, wie viele Kunden, Steuerpflichtige aus Deutschland ihr Geld vor dem Inkrafttreten des Abkommens – also vor dem 1. Januar 2013, so es beiderseitig ratifiziert würde – abziehen, und zwar nicht nur Geld wegnehmen, sondern ihr Konto schließen. Wir sind zurzeit daran, diese Frage nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ abzuklären, und wollen genaue Statistiken von allen wichtigen Banken im Geschäft mit Deutschland. Diese Arbeiten sind noch nicht ganz abgeschlossen. Das dauert noch ein paar Tage, vielleicht auch ein paar Wochen. Dann werden die öffentlich vorliegen. Im heutigen Kontext allerdings nur das Folgende: Wir haben von zwei wichtigen Banken bereits die ersten Zahlen, Zahlenanalysen erhalten. Im Falle einer Großbank belaufen sich die Kontoschließungen, die Kontosaldierungen seit September 2011 – also seit der Unterzeichnung des Abkommens – bis Ende August dieses Jahres auf ein Prozent der Vermögenswerte von deutschen Kunden in dieser Bank. Von diesem einen Prozent ist rund die Hälfte nach Deutschland überführt worden. Und ein Viertel dieses Prozentes sind in andere EU-Länder oder aber in der Schweiz verschoben worden. Das heißt, drei Viertel sind unproblematische Abschleicher, denn die sind im System drin. Verbleibt ein Viertel dieses Prozentes, das heißt 0,25 Prozent oder 2,5 Promille, die potentiell Abschleicher sein könnten. Im Falle einer anderen Bank haben wir ähnliche – das ist nicht genau die gleiche Statistik –, ähnliche Zahlen, die genau in die gleiche Richtung gehen. Dort sind rund 60 Prozent der Geldabflüsse – also nicht nur Kontoschließungen – nach Deutschland gegangen und knapp 40 Prozent sind in der Schweiz geblieben. Die übrigen, der kleine Rest zu 100 Prozent, sind in Drittstaaten gegangen. Und

---

<sup>13</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF (24. September 2012) Quellensteuerabkommen Schweiz-Deutschland; Entgegnung zur Kritik, das Abkommen enthalte zahlreiche Schlupflöcher (vgl. hierzu <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a07/anhoerungen/2012/098/Stellungnahmen>).

das Interessante ist, dass der Fluss in diese Drittstaaten kleiner ist als der Fluss aus diesen Drittstaaten in die Schweiz. So viel zu dieser Abschleicher-Problematik, die alles in allem zeigt, dass das Problem wohl massiv überbewertet ist.

Darf ich, da ich das Wort habe, noch ganz kurz zur Frage USA-Schweiz und FATCA etwas hinzufügen? Es ist nicht so, dass FATCA der automatische Informationsaustausch wäre, so wie ihn die Europäische Union kennt. FATCA ist mehr oder weniger ein einseitiger, vollkommener Informationsaustausch zugunsten der USA, aber nicht umgekehrt. Es ist auch nicht so, wie vorhin ein Herr Professor gesagt hat, dass wir mit diesem Abkommen die Weiterentwicklung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie verhindern würden. Das ist nicht so! Es steht der EU natürlich frei, diese zu verbessern. Wir sind allerdings der Meinung, dass unser Produkt, also das deutsch-schweizerische Modell, wesentlich besser ist, wesentlich weniger Schlupflöcher hat als die Zinsbesteuerungsrichtlinie, die in der Tat sehr löchrig ist. Was die USA anbelangt, ist ganz klar die Situation die, dass wenn wir mit den USA eine Lösung erzielen können, die, was die Vergangenheit anbelangt, nie flächendeckend sein wird, sondern einige wenige Schweizer Banken und nur den Informationsaustausch betreffen wird, während dieses Modell, das wir jetzt hier auf dem Tisch haben, flächendeckend eine Besteuerung in der Vergangenheit sicherstellt. Das Gleiche gilt für die Zukunft. Die Zukunftsbesteuerung ist im Deutsch-Schweizerischen Abkommen flächendeckend, stellt auf der Basis einer Quellenbesteuerung eine umfassende Besteuerung dar, auf der Basis der Steuersätze in Deutschland – 26,375 Prozent –, während das US-System, selbst wenn es FATCA sein wird, nur Informationsaustausch erlaubt, aber noch keine sofortige Besteuerung. Dazu kommt, dass im Falle von Todesfällen, wenn der Kontoinhaber stirbt, bei unserem Deutsch-Schweizerischen Abkommen automatisch eine 50-prozentige Sicherungsteuer auf das Kapital erhoben wird, die dann ganz sicher garantiert, dass hier die Erbschaftsteuer bezahlt wird. Alles in allem sind wir der Überzeugung, dass dieses System wesentlich besser funktioniert, nicht zuletzt auch, weil wir im Unterschied zu der normalen Regelung des Informationsaustausches gemäß Artikel 26 der OECD-Modells einen darüberhinausgehenden Informationsaustausch mit Deutschland vereinbart haben, der weiter geht als jeder Informationsaustausch mit anderen Ländern.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Kolbe.

**Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU):** Ich habe zwei Nachfragen, einmal an Herrn Dr. Ambühl und einmal an Herrn Eigenthaler: Herr Dr. Ambühl, Herr Eigenthaler hat es am Anfang sehr

schön gesagt, was das Problem vieler hier im Raume ist. Einerseits packen wir den deutschen Steuerpflichtigen im Finanzamt relativ hart an, andererseits geben wir hier teilweise Rabatte. Sie haben selber gesagt, bei 90 Prozent der Fälle sei das nicht der Fall, das sei nur in zehn Prozent der Fälle der Fall. Und ihr Beispiel mit den elf Jahren und der einen Million kann man natürlich abwandeln: Neun Jahre und eine Million. Dann haben wir genauso einen problematischen Fall. Wäre dann die Schweiz nicht bereit, in diesen - ihrer Ansicht nach - nur zehn Prozent der Fälle, die problematisch sind und die einen Rabatt bringen, nachzuverhandeln und sie aus der Welt zu schaffen, denn es kann ja auch nicht im Interesse der Schweiz und unseres Abkommens liegen, dass es an diesen Fällen scheitert. Deshalb: Wären sie bereit, in diesen kritischen Fällen – neun Jahre, eine Million hinterzogen - nachzuverhandeln?

Zweitens, Herr Eigenthaler: Die Verjährungsproblematik lässt das Ganze langsam uninteressant werden, weil in der Tat: Wer es zehn Jahre da liegen hat, dem kann alles relativ egal sein. Und, Herr Prof. Dr. Jarass: Die Verjährungsvorschriften können wir nicht für die Vergangenheit ändern. Wir haben sie ohnehin schon einmal verlängert. Ich würde eine weitere Verlängerung für problematisch halten. Aber was verjährt ist, ist verjährt. Da ist nichts zu machen. Deshalb: Die Zeit drängt, Herr Eigenthaler, und wir sollten dieses Abkommen zum Ende bringen. Sind denn - statt der 21/41 Prozent - Sätze für sie denkbar und können sie diese hier konkret benennen, wo Sie den Abschluss des Abkommens befürworten könnten, sind Sätze für sie denkbar, wo sie sagen würden, „Das unterschreibe ich dann!“, denn grundsätzlich haben sie auch gesagt, so ein Abkommen zu befürworten.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Ambühl, bitte sehr, Sie haben das Wort.

**Sv Dr. Michael Ambühl (Eidgenössisches Finanzdepartement Schweiz):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst einmal möchte ich betonen, dass es wohl kein Land auf der Welt gibt, das auf dieser Basis, wie das jetzt mit Ihnen vereinbart worden ist, bereit ist, eine Regularisierung der Vergangenheit vorzunehmen. Auch wenn der automatische Informationsaustausch - rein theoretisch betrachtet, rein hypothetisch gesehen – kommen könnte, hätte man damit keine Regularisierung der Vergangenheit erzielen können. Das ist nur durch ein solches Abkommen möglich. Und wir glauben, das sei ein sehr weitgehender, entscheidender Schritt. In diesem Abkommen können wir natürlich - ich glaube, das ist, wenn man eine pauschale Besteuerung der Vergangenheit machen will, jedermann klar - nicht auf jeden einzelnen Fall eingehen, sondern mussten eine pauschale Formel wählen, bei der – Ich habe „mindestens“ 90 Prozent der Fälle gesagt. Es sind nicht genau

zehn Prozent, sondern es dürften weniger sein! - man mitunter mit der Offenlegung billiger wekommt, als mit der anonymen Besteuerung. Wir haben mit dieser pauschalen Lösung eine effiziente, auch administrativ vertretbare Formel gefunden. Und wir sehen hier keine Möglichkeit, das noch nachzubessern, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass, wenn Sie Amnestien nehmen – Ich vermeide das Wort „andere Amnestien“, denn das hier ist aus verschiedenen Gründen eigentlich keine Amnestie -, gerade auch die, die man vorher erwähnt hat, sind die Sätze in der Regel geringer. Wenn Sie die Steuersätze in diesem Fall zu hoch nehmen, besteht eben auch die Gefahr, dass die Leute dann hier nicht mitmachen. Und dann verfehlen wir das Ziel der effektiven Besteuerung.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Eigenthaler hat das Wort.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Herr Abg. Kolbe, auf Ihre Frage habe ich schon seit zwölf Monaten gewartet. Nein! Ich gestehe, es ist die erste Frage, die mal vernünftig danach fragt, „Wo sind Stellschrauben, wo man etwas machen könnte, um das Abkommen zu retten?“. Bislang ist die Diskussion mehr schwarz-weiß, die einen sind dafür und die anderen dagegen. Ich habe Sie so verstanden: Wo sind mögliche Stellschrauben, fast wie bei einer Betriebsprüfung - so ähnlich ist es ja -, wo man unterschiedliche Interessen abgleicht? Die Frage des Steuersatzes ist für mich nur ein Thema. Natürlich müsste er höher sein. Wir erinnern uns alle an Paul Kirchhof und so weiter, der da sagte, „So bei 50 Prozent Steuerbelastung muss es hier irgendwo so seine Grenze haben!“. Also, irgendwie muss es so empfindlich sein, dass der ehrliche Steuerzahler in Deutschland sagt: Jawohl, das ist in Ordnung! Ich könnte es mir vorstellen, wenn auch bei der Regularisierung eine Belastung von 50 Prozent rauskommt, natürlich mit der Option, wenn einer meint, das sei zu hoch, dann kann er sich ja selbst anzeigen und sich sozusagen in der Verhandlung vor dem deutschen Finanzamt seinen Rabatt holen.

Ich bin auch überzeugt, Herr Abgeordneter, wenn die Garantiesumme höher gewesen wäre, wenn die zehn Milliarden, die hier noch letztes Jahr im Sommer in der Presse notiert waren und die auch heute vom Bundesfinanzministerium in den Raum gestellt wurde, im Abkommen stünden, säßen wir heute wahrscheinlich gar nicht hier, weil alle Länderfinanzminister - sozusagen wie ein Geier auf Fleisch - losgestürzt wären. Das wäre die zweite Stellschraube.

Und jetzt müssen wir noch nach der Zukunft schauen. Ich war für die Zukunft nicht ganz so kritisch wie Herr Prof. Dr. Jarass, wiewohl wir auch immer Kritiker der Abgeltungssteuer

sind. Aber ich konnte vor einem nicht die Augen verschließen: Wenn wir in Deutschland ein solches System haben, kann ich für die Schweiz jetzt nicht irgendwie was völlig anderes fordern. Ich war also nicht in so einer ganz grundsätzlichen Kritik wie Herr Prof. Dr. Jarass. Nur: Dass hier nur 650 Abfragen pro Jahr möglich sind, kann es nicht sein. Von mir aus macht man die Vergangenheit so, ein bisschen teurer, aber für die Zukunft braucht es ein System, das die Überschrift verdient, „Es muss dem automatischen Informationsaustausch wirklich ähnlich sein!“. Und dann muss die Zahl der Abfragen deutlich erhöht werden und die Schweizer Banken müssen auch sagen, dass das nicht in dem bürokratisch-administrativen Wege versendet. Denn das wissen wir alle: Wenn es zwölf Monate dauert, bis die Anfrage beantwortet wird, dann ist es nicht effektiv. Und ich würde das mit den CDs auch nicht so vorschnell erledigen. Ich weiß zwar: Wenn wir eine Situation haben, wo wir es bereinigen können, verstehe ich, dass man zu der Ansicht gelangen kann, „Wir brauchen den Datenerwerb nicht mehr!“. Aber, meine Damen und Herren, das ist doch nicht die Praxis der Steuerfahndung in Deutschland. Einer, der in der Schweiz hinterzieht, hat auch in Deutschland hinterzogen. Und da ist sonst noch was. Und da ist die Yacht im Mittelmeer. Und da sind Bilder, hier irgendwo. Das sind doch meistens multiple Geschehnisse. Und wenn ich den Anhaltspunkt bekomme, „Da hat schon einer in der Schweiz gefehlt, gesündigt!“, dann kann es gut sein, dass das Abkommen das erledigt hat. Dann soll es auch so sein. Aber die Steuerfahndung weiß, „Bei dem musst du eventuell noch weitere Recherchen unternehmen. Der hat sein Unrecht diversifiziert!“. Da können wir doch nicht den Kopf in den Sand stecken und sagen, „Das nehmen wir nicht mehr an!“.

Ich fasse zusammen: Die Garantiesumme hätte höher sein müssen. Es muss etwa eine Belastung von 50 Prozent raus kommen, mit der Option, Selbstanzeige zu betreiben. Die Zahl der Abfragen muss höher sein. Und der Verzicht auf den Datenankauf, der sich weitgehend erledigen würde - das räume ich wohl ein -, darf nicht völlig unmöglich gemacht werden, weil wir es mit multiplem Unrecht zu tun haben. Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Nächster Fragesteller ist für die Fraktion der FDP Herr Abg. Krestel.

**Abg. Holger Krestel (FDP):** Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Lüdicke. Wie hoch schätzen Sie den jährlichen steuerlichen Schaden seit – sagen wir mal -1998 ein, der durch die jedes Jahr eintretende Verjährung für die deutschen öffentlichen Haushalte manifestiert wird. Und: Würde dieser Schaden bei einer Nichtratifizierung des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens in gleicher Höhe weiterhin eintreten, oder könnte er sich ihrer Meinung

nach verändern?

Und dann wollte ich noch einmal Herrn Dr. Ambühl fragen, wie er den doch eher kritischen Beitrag beurteilt, der von Herrn Prof. Grinberg über Video gesendet wurde.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Lüdicke hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Jochen Lüdicke (Freshfields Bruckhaus Deringer):** Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage, die natürlich extrem schwer zu beurteilen ist, wenn man die Steuerbasis nicht kennt. Und: Wir hatten von der Schweizer Bankiervereinigung, die sicherlich näher dran wäre als ich, gehört, dass man die Steuerbasis nur sehr schwer einschätzen kann. Aber wenn man mal, rein fiktiv, von einer Summe von 100 Millionen ausgeht, und sieht, dass bis zur Abgeltungssteuer, also bis wir diesen Steuersatz von 25 Prozent bekommen haben, der Regelfall bei Hochvermögenden war, dass die ihr Vermögen im Kapitalanlagebereich so strukturiert haben, dass die Steuer sehr niedrig war - und mit sehr niedrig meine ich eine niedrige, einstellige Prozentzahlbelastung -, dann beobachten wir, dass sich die Steuer auf Kapitaleinkünfte durch die Abgeltungssteuer mehr als verzehnfacht hat. Damit ist die Summe, die jetzt gezahlt wird, sicherlich relativ realitätsnah. Und wir hatten eben von der Schweizerischen Bankenvereinigung und von Herrn Dr. Ambühl gehört, dass die Nachversteuerung in der pauschalen Form oft, oder in der Regel deutlich teurer ist, als die Nachversteuerung auf Basis individueller Kalkulationen. Das deckt sich mit dem, was wir im Rahmen des strafbefreienden Selbstanzeigengesetzes auch gesehen haben. Also: Die Anlagen waren typischerweise so, dass die Individualkalkulation hier zu niedrigerer Steuerbelastung führt.

Die zweite Frage: Seit der Einführung der Abgeltungssteuer haben wir natürlich die 25 Prozent. Nur - da muss man dem Bundesfinanzministerium ein deutliches Kompliment machen -: Wir haben eine ganze Vielzahl von Tatbeständen, bei denen die Pauschalbesteuerung nicht angerechnet wird. Nehmen Sie den Fall der echten Versicherungen, nehmen Sie den Fall der Nullcoupon-Anleihen in solchen Depots: Da haben wir jetzt eine Nachversteuerung, weil der Wertunterschied der Besteuerung unterliegt. Wenn dann die Zinsen aus den Nullcoupon-Anleihen zufließen, gibt es keine Anrechnung. Das sind alles Fälle - und ich hatte es in meiner schriftlichen Stellungnahme mit „Zuckerbrot und Peitsche“ als Technik beschrieben -, bei denen der Steuerpflichtige einen ganz hohen Anreiz dafür hat, in die Selbstanzeige zu gehen, um damit in die Steuerehrlichkeit in nicht anonymer Form zurückzukehren. Die Steuer ist in aller Regel niedriger. Echte

Doppelbelastungen werden vermieden und spätestens beim Ableben ist die 50 Prozentsteuer ohnedies das absolute Ende der Anonymität. Also insofern wächst sich das Problem Gott sei Dank aus. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Ambühl.

**Sv Dr. Michael Ambühl (Eidgenössisches Finanzdepartement Schweiz):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, an dieser sehr interessanten Diskussion teilnehmen zu können. Es gibt sehr viele Punkte, die ich klarstellen möchte, aber ich habe Verständnis, dass ich nur auf einige wenige Aspekte, die hier aufgeworfen wurden, eingehen kann. Zur Frage, „Was sagen wir zur kritischen Bemerkungen von Herrn Prof. Grinberg?“, Zunächst einmal sind wir nicht ganz einverstanden mit seiner Darstellung, freuen uns aber über die Einschätzung von ihm, dass wir, die kleine Schweiz, jetzt offenbar die ganze Welt in Sachen Informationsaustausch oder FATCA verändern können, denn es ist fast herausgekommen, dass, wenn man das deutsch-schweizerische Abkommen gut heißen würde, man damit alles in der Welt und im Weltstandard ändern könnte. Das wissen wir, dass das nicht möglich ist. Wir haben lediglich die Ambition, dass wir mit unserem Abkommen einen interessanten alternativen Standard zum automatischen Informationsaustausch bieten können und dass man dann - langfristig gesehen - vielleicht zu einer Situation kommt, bei der - ähnlich wie bei ihnen in der Europäischen Union - ein sogenanntes Koexistenz-Modell besteht, eine Koexistenz zwischen Quellenbesteuerung und Informationsaustausch. Wir sind zurzeit auch daran, mit den Amerikanern Verhandlungen über FATCA zu führen. Das ist allerdings nicht genau das gleiche Modell wie das, das die fünf EU-Staaten zur Zeit mit der USA aushandeln, sondern es ist ein sogenanntes „Modell 2“, das auf der Basis der bestehenden Informationsaustausch-Standards gemäß OECD fußt. Das ist das, was wir zur Zeit mit den Amerikanern diskutieren. Wir sind also nicht der Meinung, dass die Alternative mit Deutschland in irgendeiner Art und Weise FATCA beeinträchtigen könnte oder würde. Wir sind lediglich der klaren Überzeugung, dass das Quellenbesteuerungsmodell in Bezug auf die Steuereintreibung dem Informationsaustauschmodell klar überlegen ist. Aber ich akzeptiere natürlich die Tatsache, dass das nicht alle so sehen.

Vielleicht noch ein einziger Punkt, den ich gerne hier aufwerfen möchte: Herr Eigenthaler, Sie haben von den Stellschrauben gesprochen, die man bei diesem Abkommen hat. In der Tat haben wir all diese Stellschrauben ausführlichst mit Berlin, aber auch mit London, besprochen und sind zu der Überzeugung gekommen, dass das, was jetzt hier auf dem Tisch



liegt, ein sehr gutes Resultat ist. Wenn Sie vorschlagen würden ... Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, dass das, was Sie soeben vorgeschlagen haben, wohl nicht gehen würde, denn wenn Sie die Besteuerung auf 50 Prozent raufschauben würden, dann wäre es wohl so, dass keiner mehr die Nachbesteuerung wählen würde, sondern - wie Sie sehr richtig gesagt haben - jeder würde dann ins Steueramt kommen und sich freiwillig offenlegen. Sie könnten dann aber nicht gleichzeitig die Garantiesumme auf zehn Milliarden anheben, denn die würde dann überhaupt niemand mehr bezahlen können.

- Zwischenruf -

**Sv Dr. Michael Ambühl (Eidgenössisches Finanzdepartement Schweiz):** Ja, das ist aber eben schwierig: Die Anrechnung. Wir hätten das gerne gehabt, aber da haben unsere deutschen Verhandlungspartner gesagt, „Es ist undenkbar, dass man das, was über die Offenlegung zu Ihnen zurückfließt, anrechnen kann!“. Wir hätten das gern gehabt, aber ich habe auch ein gewisses Verständnis für die deutsche Position, weil „Wie wollen Sie das Anrechnen, die Anrechenbarkeit?“, „Wie wollen Sie wissen, weshalb sich ein Kunde offenlegt?“. Kommt das nun aufgrund des deutsch-schweizerischen Abkommens oder kommt das aufgrund von anderen Faktoren, vielleicht familiären oder was auch immer? Und: Sie können es dann nicht gut earmarken<sup>14</sup>. Daher: Die Lösung, die wir jetzt gewählt haben. Wir sind überzeugt, es gibt insgesamt viel mehr Geld, aber vielleicht nicht alles nur durch die Regularisierung, sondern größtenteils auch durch die Offenlegung.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gerster für die Fraktion der SPD.

**Abg. Martin Gerster (SPD):** Herzlichen Dank. Die Aussage von Herrn Prof. Dr. Lüdicke führt mich dazu Herrn Dr. Randt zu fragen: Sie haben im April diesen Jahres in der FAZ gesagt - so wörtlich -: „Ein Scheitern des Steuerabkommens wäre überhaupt gar kein Beinbruch.“<sup>15</sup> Könnten Sie uns noch einmal erläutern, wie Sie zu dieser Aussage kommen?

Und die zweite Frage: Da würde ich noch einmal das Thema Steuerabkommen von einer ganz anderen Seite beleuchten. Und zwar ist es ja so, dass Deutschland unter dem Aspekt der Geldwäschebekämpfung, der mangelhaften, international in der Kritik steht. Und wir haben

---

<sup>14</sup> to earmark something = etwas kennzeichnen, markieren

<sup>15</sup> Das Scheitern des Steuerabkommens ist kein Beinbruch, Selbstanzeige von Steuersündern oft günstiger und genauso sicher / Von Karsten Randt (3. April 2012) Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 80, S. 19

hier Herrn Fiedler vom Bund Deutscher Kriminalbeamter. Deswegen an Sie die Frage: Weshalb lehnen Sie - auch unter dem Gesichtspunkt der Geldwäschebekämpfung - dieses Steuerabkommen ab? Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Randt hat das Wort.

**Sv Dr. Karsten Randt (Flick Gocke Schaumburg):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. Warum ist das kein Beinbruch, wenn das Steuerabkommen nicht kommt? Wir müssen realistisch zur Kenntnis nehmen, dass das Bewusstsein in Bezug auf die Steuerehrlichkeit heute ein anderes ist als 2004/2005. Sie erinnern sich an dieses prägnante Datum: Das war die Steueramnestie, die nicht besonders angenommen wurde. In der Zwischenzeit haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung sehr viel Druck aufgebaut und die Steuerhinterziehung hat ihren Kavaliersdelikt-Charakter verloren, sodass ich glaube, dass heute eine sehr große Gruppe von Steuerpflichtigen auf den Weg in die Steuerehrlichkeit zurück möchte, nur sich fragt, „In welcher Form soll es erfolgen?“. Das heißt also, ich gehe davon aus, dass wenn das Steuerabkommen nicht kommt, eine große Anzahl von aufgestauten Selbstanzeigen - so nenne ich das mal - ohnehin die Finanzämter erreichen wird. Und ich glaube, man muss sich auch darüber klar sein, dass der Steuerhinterzieher ein sehr ökonomisch rechnender Steuerbürger ist. Das heißt, wenn wir die Frage „Abkommen oder Selbstanzeige?“ zu beantworten haben, wird in einem großen Maße ohnehin die Selbstanzeige gewählt werden. Dann bleibt die Frage, „Für wen ist denn eigentlich das Abkommen noch ein großer Vorteil?“. Und dann sehen wir, dass es gerade die Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung sind, die Fälle, für die der Bundesgerichtshof davon ausgeht, dass wir über Freiheitsstrafe ohne Bewährung sprechen. Also: In erster Linie profitiert diese Gruppe von dem Abkommen – realistischerweise -. Kein Beinbruch: Ich glaube auch, dass es richtig ist, darüber nachzudenken, einen alternativen Lösungsweg zu finden. Und das Amnestiegesetz aus 2004/2005 hat uns, glaube ich, in diesem Bezug viele Erkenntnisse gebracht, die man nutzen könnte: Eine nationale Regelung, eine Selbstdeklaration des Steuerpflichtigen auf einem vereinfachten Wege. Es war der Zweiseiter, 2004, der Steuerpflichtige berechnet seine Einkünfte selbst, er führt die Steuer innerhalb von zehn Tagen ab. Und damit ist auch der große Verwaltungsaufwand bei den Finanzbehörden erledigt, denn es ist der Alptraum eines jeden Finanzbeamten, eine Selbstanzeige bearbeiten zu müssen, wenn der Berater mit zehn Leitzordnern zur Tür hereinkommt. Ich glaube auch, dass ein solches Alternativmodell deswegen sinnvoll sein könnte, weil es auch nicht die Verstrickungen, die Verkomplizierungen, die das Abkommen mit sich bringt, beinhaltet. Es ist eine nationale Regelung, die auf der Basis der bestehenden

Steuergesetze umgesetzt werden kann. Insofern die Aussage: Kein Beinbruch!

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Fiedler vom Bund Deutscher Kriminalbeamter.

**Sv Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.):** Sehr geehrter Herr Abgeordneter Gerster, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank - zunächst einmal - für die Einladung und für die entsprechende Frage, denn es hat in der Tat seinen Grund, dass der Bund Deutscher Kriminalbeamter in dieser Finanzausschussanhörung ist, was zunächst einmal etwas untypisch anmutet. Insofern schließe ich mich Herrn Eigenthaler an: Ich spreche auch nicht nur für meine Funktion, sondern spreche hier in der Tat für die deutschen Strafverfolger, ergänzend zu den deutschen Steuerbeamten, denn uns wühlt dieses Abkommen in exakt gleichem Maße auf, wie dies für die Steuerbeamten zutrifft, denn wir sind hier etwas verwundert, weil zur gleichen Zeit nach wie vor eine Diskussion über Geldwäschebekämpfung statt findet. Wir haben hier exakt vor einem Jahr gesessen und über die Novelle des Geldwäschegesetzes beraten. Jetzt erleben wir mit diesem Abkommen im Grunde eine Servicedienstleistung zweier souveräner Staaten für die entsprechenden Täter, um die es hier geht. Im Einzelnen sieht es eben so aus, dass ein klassischer Geldwäscheprozess nach einer Implementierung von inkriminiertem Vermögen in den legalen Wirtschaftskreislauf schon im zweiten Schritt die Überschreitung der Landesgrenzen - im Grunde - bedingt. Das ist die ganz klassische Art und Weise. Und mir ist überhaupt nicht ersichtlich, wie man jetzt davon ausgehen kann, dass ausgerechnet die Schweiz für Geldwäsche nicht zur Verfügung stehen sollte. Im Gegenteil: Unsere Erfahrung aus den entsprechenden Ermittlungsverfahren zeigt, dass insbesondere die intelligenten Tätergruppierungen komplizierteste Konstrukte und Verschleierungssysteme vorhalten, auch als Servicedienstleistung für entsprechende, etwas unintelligentere Täter, um das Geld zu waschen. Einerseits zeigt das die Erfahrung. Andererseits ist es natürlich so, dass dieser Schattenfinanzplatz durch die Anonymität ideale Voraussetzungen dafür bietet, dort Gelder zu parken. Das betrifft zum einen viele dieser Schlupflöcher, die hier aufgezeigt worden sind - Im Grunde muss ich nur eine juristische Person dazwischen schalten. Die ist gar nicht vom Abkommen adressiert, wird überhaupt nicht erfasst. -, und geht hin bis zu den entsprechenden Schließfächern, die in der Praxis keine Schließfächer sind, sondern Schließräume, um dort entsprechendes Material - Bargeld, Gold, was auch immer - zu lagern. Das heißt: Unser Augenmerk ist eigentlich darauf gerichtet, entsprechende Transaktionen zu erkennen. De facto führt das - welche Variante auch immer nun gewählt wird - dazu, dass diese Gelder nach wie vor anonym bleiben. Und das ist im Grunde das, was uns in der Tat

sehr schockiert hat, nach wie vor schockiert.

Wir erkennen diesbezüglich auch eine gewisse Beratungsresistenz der Bundesregierung und können uns das – muss ich sagen - nicht so ganz erklären, vor allem wenn ich mir hier die Alternativen zu dem Abkommen vergegenwärtige. Insofern möchte ich auch ein paar Dinge in den Fokus einer generelleren Betrachtung rücken und verstehe auch nicht so ganz – na ja, vielleicht verstehe ich die Motivation dahinter durchaus -, warum bei verschiedenen Sachverhalten immer so getan wird, als seien es Sondersachverhalte, die im Zusammenhang und Kontext dieses Abkommens diskutiert werden müssten. Das ist nun nicht der Fall! Das betrifft auch die zuletzt genannte Verjährungsproblematik. Auch hier kann ich diese Diskussion nicht so ganz nachvollziehen. Das ist doch eine ganz grundsätzliche Fragestellung in der Kriminalitätsbekämpfung insgesamt. Wir reden hier in Teilen über zehn Jahre. Wir haben bei Betrugsdelikten, Wirtschaftskriminalität nach wie vor standardmäßig nur fünf Jahre Verjährung hinzunehmen. Herr Prof. Dr. Jarass hat es angesprochen: Sie haben es Fahndungsdruck genannt. Ich würde anders sagen: Es ist natürlich eine Frage der Entdeckungswahrscheinlichkeit und der Sanktionshöhe, die hier wirken müssen. Und das ist – ich muss es leider sagen – maßgeblich davon abhängig, wie viel Personal der Staat in diesem Segment zur Verfügung stellt. Das ist ein ganz simpler und einfacher Zusammenhang im Kontext von Kontrollkriminalität. Alle Deliktsarten, über die wir hier reden, sind Kontrollkriminalitätsdeliktarten, das heißt, hier könnte man ganz einfach investieren und Milliardenbeträge wieder hereinholen. Die OECD hat gesagt, es werden hier - über den Daumen - 50 Milliarden pro Jahr aus kriminellen Aktivitäten erwirtschaftet. Und es ist überhaupt nicht zu erkennen, warum nicht ein großer Anteil auch in der Schweiz liegen soll. Insofern muss ich dem Schweizer Botschafter hier auf das vehementeste widersprechen, der öffentlich dargestellt hat, dieses Abkommen verhindere das. Das ist nicht nachvollziehbar! An keiner Stelle verhindert dieses Abkommen, dass kriminelle Gelder von diesem Abkommen profitieren, weil sie nach wie vor unter den Schutz der Anonymität gestellt werden. Und eine Durchbrechung dieser Anonymität? Insofern kann ich mich nur Herrn Eigenthaler anschließen und diese Argumentation auf das vehementeste unterstützen. Auch CD-Ankäufe, wie sie immer genannt werden: Da bin ich nicht damit einverstanden, diese in einen Sonderkontext eines Abkommens zu stellen. Das kann ich nicht nachvollziehen! Es ist im Grunde ein Ermittlungsinstrumentarium, das wir in der Bekämpfung der Kriminalität standardmäßig nutzen. Wir sind in vielen Deliktsfeldern auf Informationen, Hilfen aus dem kriminellen Umfeld entweder der Taten oder der Täter angewiesen. So mache ich darauf aufmerksam, dass wir selbstverständlich darauf angewiesen sind, auch Rauschgift durch so genannte Scheinkäufe anzukaufen. Das ist

grundsätzlich strafbar. Da sind wir uns, glaube ich, alle einig. Insofern kann ich die Bestrebung der Bundesjustizministerin, jetzt Datenhehlerei unter Strafe zu stellen, nicht ganz nachvollziehen. In einem anderen Kontext von mir aus, aber doch nicht in diesem. Rauschgiftankauf ist auch verboten und dennoch müssen wir das machen, weil wir wissen wollen, „Wie ist die Substanz?“, „Wie ist die Zusammensetzung?“. Wir müssen die Täter dahinter ermitteln. Und jetzt stellen wir uns mal den Sachverhalt vor, es hätte der Kollege eines Menschenhändlers dessen Laptop entwendet und er würde mit dem Hinweis, darauf seien sehr viele Datensätze zu verschleppten Frauen zu finden, den Strafverfolgungsbehörden angeboten. Was würden wir denn da machen? Wir würden doch selbstverständlich die Datensätze prüfen und würden im Zweifel auch Geld dafür bezahlen. Selbstverständlich! Das sind Standardermittlungsinstrumentarien. Und das ist in Steuerfällen nicht anders zu beurteilen. Selbstverständlich sind die Beamten, wenn ihnen Daten angeboten werden, angehalten, diese entsprechend zu prüfen. Da steht ein Strafverfolgungsdruck dahinter, und, und, und, .... Das heißt, es ist überhaupt nicht hinnehmbar, dass wir auf dieses Ermittlungsinstrumentarium, in welchem Kontext auch immer verzichten. Abgesehen davon bin ich nicht der Auffassung, dass es überhaupt möglich ist, das zu untersagen, unabhängig von der Streitfrage, was nun ein aktiver Ankauf sei oder nicht. Ich denke, aktive Ankäufe hat es ohnehin noch nicht ein einziges Mal gegeben. Das würde bedingen, dass wir irgendwo eine Annonce schalten, „Bitte Daten zu uns!“.

Zuletzt eine kleine Anmerkung, die ich mir nicht verkneifen kann, zu dem Ethikkodex der Banken: Ich bin von Hause aus Wirtschaftskriminalist und erinnere an den großen Fall eines Lkw-Herstellers. Der hatte einen Ethikkodex, stand Coperate Governance oben drüber und stand „Korruption ist schlicht verboten hier in diesem Unternehmen und jeder fliegt raus, der es macht!“ drin. Für jeden Lastwagen wurden zwischen 1 000 und 3 000 Euro Schmiergeld bezahlt - zur gleichen Zeit -. Das heißt: Selbstregulierungsmechanismen im Compliance-Bereich sind natürlich vielfach bekanntermaßen - das ist Standarderfahrung - ein Feigenblatt nach außen, natürlich um Fremdregulierung von außen abzuwehren. Entschuldigen Sie bitte, aber in einen anderen Kontext kann ich diese Aussagen leider nicht stellen. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank! Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Kudla für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und

Herren Sachverständige, meine Frage geht an Swiss Banking, die Schweizer Bankiervereinigung, und an Deloitte. Wir haben heute schon Einiges über Einzelstichproben gehört, über das Für und Wieder. Ich möchte daran erinnern, dass es eigentlich bei Überprüfungen wesentlich ist, dass man die Fehler im System erkennt. Ich denke, das sind auch die modernen Prüfungsansätze, Systemfehler zu beheben. Das Abkommen mit der Schweiz widmet sich diesen Systemfehlern. Ich möchte daher das Augenmerk auf das Thema „Abwanderung von Geldern in andere Länder“ richten, und zwar auf den Artikel 16. Artikel 16 des Abkommens sieht vor, dass die Schweiz den deutschen Behörden meldet, in welche Länder Geld innerhalb der letzten zwölf Monate nach Inkrafttreten des Abkommens geflossen ist und um wie viele Fälle es sich dabei handelt. Insofern meine Frage an die Sachverständigen: Wie bewerten Sie diese Abwanderung und die Zielrichtung des Abkommens im Vergleich zu dem Fall, wenn das Abkommen eben gar nicht Inkrafttreten würde und man weiterhin beispielsweise auf Einzelfälle, wie den Ankauf von CDs, angewiesen wäre.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Odier hat das Wort für Swiss Banking.

**Sv Patrick Odier (Swiss Banking Schweizerische Bankiervereinigung):** Danke, Frau Abgeordnete, für diese Frage. Ich glaube, Systemfehler sind gedeckt, das heißt, die Bankenindustrie wird alle Maßnahmen unternehmen, um sicherzutun, dass es keinen Unterschied zwischen dem, was im Abkommen vorgeplant ist und was die Resultate sein werden, gibt. Das wird nicht nur technisch gesichert. Es wird auch geauditet<sup>16</sup> und es wird eine Prüfung gemacht, ob das System klappt oder nicht. Wenn das nicht der Fall ist, haben wir natürlich Möglichkeiten, das zu korrigieren. Und dazu gibt es noch Möglichkeiten, die Abweichungen offiziell mit unserer deutschen Partei anzuerkennen. Ich glaube, es ist, wenn die Frage zu Abwanderungen außerhalb der Schweiz kommt, auch so, dass die Unsicherheiten, die sich durch kein Abkommen kreieren könnten, dazu führen könnten, dass die Kunden, die heute vielleicht betroffen sind, eher von der Schweiz weggehen als in der Schweiz bleiben würden. Das ist meine Einschätzung! Ich sehe heute ein Engagement von dieser Kundschaft, sich zu regularisieren oder sich selbst anzuzeigen, das sehr positiv im Sinne des Interesses Deutschlands, aber auch der Schweiz ist, die - nochmals gesagt - alles Interesse daran hat, diese Situation der Vergangenheit ein für alle Mal zu regeln. Ich sähe es sehr positiv, wenn es ein Abkommen gäbe, aber sehr negativ, wenn es das Abkommen nicht geben würde, weil diese Unsicherheiten sicher dazu führen würden, dass das Geld nicht nur

---

<sup>16</sup> abgeleitet von to audit = prüfen

außerhalb der Schweiz gebracht wird, sondern wahrscheinlich in Destinationen, über die wir keine Kontrolle haben. Solange es in der Schweiz bleibt, sind wir durch unsere Systeme nicht nur sicher, dass es kontrolliert wird, sondern auch richtig gerechnet wird. Ich glaube, vom System her werden wir für die Zukunft genau das gleiche System in der Schweiz wie in Deutschland haben, ohne Fehlermöglichkeiten, mit Kontrolle, mit Audit und mit Korrekturmaßnahmen. Darf ich noch erinnern, dass die Kosten vom System her, die von den Banken aus dem Abkommen angenommen worden sind, schon heute extrem hoch sind - wir sind dabei, diese Strukturen und Infrastrukturen zu konstruieren - und dass es auch so ist, dass wir keine Löcher tolerieren wollen. Und es ist auch so, dass wir diese Wegwanderung, die Abschleicher oder die anderen Bewegungen, die in der Zukunft geschehen könnten, absolut vermeiden wollen. Nochmals gesagt: Alles ist jetzt so engagiert, um sicherzutun, dass diese Fehler nicht passieren können.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Vana für Deloitte.

**Sv Thomas Vana (Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft):** Vielen Dank für ihre Frage. Den ersten Teil der Frage können wir aus unserer Sicht nicht beantworten. Uns liegen über Abwanderungen keine Daten vor. Herr Dr. Ambühl hat schon gesagt, dass in der Schweiz Bestrebungen bestehen, dort Daten zu erheben, wie sich das Abschleichen entwickeln wird. Insofern kann ich ihre Frage momentan nicht mit Prozentsätzen oder aktuelleren Zahlen belegen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE. ist Herr Abg. Pitterle.

**Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.):** Danke, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Jarass: Die Bundesregierung stellt das vorliegende Steuerabkommen als einzige Möglichkeit dar, um das bisherige, in der Schweiz liegende Schwarzgeld zu besteuern und die zukünftige Bildung von un versteuertem Schwarzgeld zu verhindern. Wir haben auch heute entsprechende Meinungen gehört. Teilen Sie diese Ansicht, wonach das vorliegende Abkommen alternativlos ist? Oder: Welche alternativen Möglichkeiten auf nationaler wie internationaler Ebene sehen Sie, um die Steuerhinterziehung effektiver zu bekämpfen.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Hechtner: In der Öffentlichkeit werden hinsichtlich der Steuerbelastung durch die Nachversteuerung meist nur die in der

angefügten Formel als Steuersätze bezeichneten Größen wahrgenommen. Demnach herrscht die Vorstellung vor, das in der Schweiz liegende Schwarzgeld werde zwischen 21 und 41 Prozent belastet. Das vermittelt zunächst den Eindruck nach einer auch im Vergleich zur regulären Besteuerung angemessenen Höhe. Trifft dieser Vergleich zu oder werden die bisherigen Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterzieher durch das Abkommen privilegiert? Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Dr. Jarass hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule RheinMain Wiesbaden):** Herzlichen Dank für die Frage. Es wurde schon hier im Kreise, auch von mir, deutlich gemacht, dass es eine ganze Reihe von grundsätzlichen Argumenten gegen dieses Abkommen gibt. Wenn man aber nun - so wie Sie es, Herr Abg. Kolbe, noch einmal nachgefragt haben – sagt, „Wir wollen aber das Abkommen doch machen!“, dann könnte man sich überlegen, „Welche Verbesserungsmöglichkeiten es gibt?“. Und Herr Abgeordneter: Es gibt immer Alternativen! Wenn jemand sagt, es gibt keine Alternativen, dann hat er keine guten Argumente für seine Alternativen. Es gibt immer Alternativen im Leben! Höchstens wenn man stirbt, dann gibt es vielleicht keine Alternative. Aber im Wirtschaftsbereich gibt es immer Alternativen. Und das brandenburgische Finanzministerium hat eine ganze Reihe von Vorschlägen entwickelt, welche Alternativen es gibt. Der erste Punkt ist dem, was sie, Herr Eigenthaler, schon gesagt haben, ganz ähnlich: Nämlich einen Satz von 50 Prozent einheitlich festzusetzen. Und wem der Satz nicht passt, der macht dann eine Selbstanzeige.

Wenn ich vielleicht den einen Punkt noch einmal nennen kann - der erscheint mir wichtig -, der von Herrn Dr. Randt und auch von Herrn Prof. Lüdicke genannt worden ist: Der rational handelnde Mensch. Die Leute sind nicht doof! Die vergleichen nicht nur das, was Sie an Steuern bezahlen müssen, sondern die sagen auch, „Muss ich mich als Steuerhinterzieher offenbaren?“. Denn dann passiert genau das, was Herr Eigenthaler sagt: Dann ist er zwar in dem Bereich steuerfrei, aber das Finanzamt sagt, „Aha! Du hast uns bisher beschissen! Also haken wir in dem Umfeld noch einmal genauer nach!“ Und genau das will der Steuerzahler natürlich nicht. Insoweit ist er durchaus bereit, eine höhere Summe für die Anonymität zu bezahlen. Und es stimmt ja auch: Wer anonym bleiben will, hat dafür gute Gründe und soll dafür bezahlen!

Kommen wir aber wieder auf ihre Frage zurück. Der erste Punkt ist: 50 Prozent. Der zweite Punkt ist: Die zehn Milliarden, die vom Bundesfinanzministerium genannt werden, sollten



garantiert werden. Und selbstverständlich, Herr Dr. Ambühl und die Vertreter von Swiss Banking, das ist völlig richtig: Alles, was in dem Zusammenhang in Deutschland aus Schweizer Vermögen und Schweizer Einkommen zusätzlich in Deutschland nachdeklariert wird - aus welchen Gründen auch immer -, muss natürlich angerechnet werden. Versteht sich von selbst. Da hat offensichtlich das Bundesfinanzministerium in dem Punkt einfach schlecht verhandelt, wenn es so ist, wie Sie gesagt haben, dass sie sich dagegen gesträubt haben. Zehn Milliarden auf den Tisch würden, glaube ich, die Diskussion – Herr Eigenthaler, ich gebe Ihnen hier ganz recht – beenden. Wir würden vielleicht nicht hier sitzen! Ich komme immer gerne zum Finanzausschuss. Ich wäre der Benachteiligte. Aber die Abgeordneten hätten dann mehr Zeit.

- Heiterkeit -

**Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule RheinMain Wiesbaden):** Der dritte Punkt, der verbessert werden muss - es sind jetzt lauter Punkte für die Vergangenheit -: Wenn es so ist, das nur 0,25 Prozent des Vermögens seit 2011 in problematische, andere Länder gelaufen ist, dann verstehe ich überhaupt nicht, warum sich die Schweizer Seite so nachhaltig dagegen sperrt, dass wir zum Beispiel den 1.01.2010 als Stichtag festsetzen. Dann sprechen wir doch maximal über zwei Prozent des Vermögens, das - wie die Schweizer es so schön ausdrücken- abgeschlichen ist. Dann machen wir doch den Stichtag 1.01.2010 und nicht den Stichtag 1.1.2013. Es ist doch ein wesentliches Gegenargument in der deutschen Öffentlichkeit, dass man sagt, „Da wird das Abkommen geschlossen und dann geht das ganze Vermögen aus der Schweiz raus!“. Ich glaube an ihre Zahlen nicht! Aber glauben heißt nicht wissen. Und Sie können Ihre Zahlen substantiieren, indem Sie dem rückwirkenden Datum 1.01.2010 zustimmen. Und kosten tut es sowieso fast nichts, wie Sie hier ausgeführt haben. Regelungen mit Bezug zur Zukunft: Natürlich darf der Steuersatz für anonyme Besteuerung nicht 25 Prozent betragen, sondern muss natürlich, wie es die EU-Zinsrichtlinie auch vorschreibt, 35 Prozent betragen. Das heißt, wer seine Kapitalerträge weiter anonym in der Schweiz beziehen will: 35 Prozent und nicht 25 Prozent. Er kann sie ja deklarieren, dann zahlt er nur 25 Prozent. Keine Begrenzung der Anzahl von Auskunftersuchen. Ist ja völlig absurd! Kann es irgend jemand hier im Raum verstehen, warum man die Zahl der Auskunftersuchen begrenzt? Die Schweizer Seite hat es doch dargestellt: Es ist alles paletti! Es gibt einen ganz kleinen Satz von böartigen Steuerhinterziehern und alle anderen sind steuerehrlich. Und die Schweizer Banken nehmen in Zukunft sowieso nur noch steuerehrliches Geld in Empfang und verwalten es. Da kann ich doch beliebig viele Auskunftersuchen machen! Das passt nicht zusammen, muss ich ihnen ganz ehrlich sagen!

Und dann gibt es natürlich noch einen wichtigen Punkt, den will ich zum Schluss nochmal nennen: Es gibt nachhaltige Bestrebungen, Kapitalerträge in Zukunft in Deutschland wieder der progressiven Einkommensteuer zu unterwerfen. Insoweit müsste man natürlich in das Abkommen reinschreiben, dass nicht nur wenn der Abgeltungssteuersatz von 25 auf 30 Prozent erhöht wird, sondern auch wenn in Deutschland die Kapitalerträge in den nächsten Jahren wieder voll der Einkommensbesteuerung unterworfen werden sollten, der Steuersatz für die Schweiz dem Spitzensteuersatz entspricht. Und wer dann meint, er wäre dadurch ungerecht behandelt, braucht seine Kapitalerträge nur in der deutschen Einkommensteuererklärung anzugeben. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke ihnen, Herr Prof. Dr. Jarass, auch dass Sie immer wieder gerne zu uns kommen, auch wenn ich bezweifle, dass wir mehr Zeit haben als Sie. Herr Prof. Dr. Hechtner, bitte.

(Zwischenruf Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule RheinMain Wiesbaden):

Ich habe viel mehr Zeit als Sie!)

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das ist schön! Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Hechtner, bitte.

**Sv Prof. Dr. Frank Hechtner:** Frau Vorsitzende, herzlichen Dank für das Wort. Herzlichen Dank für die Frage. Vielleicht noch einmal einen Schritt zurück: Man muss sich erst einmal überlegen, dass wir vom ökonomisch handelnden Individuum ausgehen. Und der hat ein Wahlrecht. Wenn hier immer angeführt wird, „Teilweise lassen sich Fallkonstellationen kreieren, wo die Belastung stärker ist!“, muss ich sagen, „Dem kann er sich, wenn er möchte, entziehen!“. Und wenn er sich dem nicht entziehen möchte, wird er wahrscheinlich noch andere Gründe haben, da drin zu bleiben, die vielleicht nicht monetär sind, beispielsweise weil er anonym bleiben möchte. Das muss man einfach mal ganz offen so sagen. Dann werden diese Steuersätze bzw. die Formel häufig mit Gerechtigkeitsaspekten verbunden. Wenn man sich die Formel anschaut, dann wird man wahrscheinlich sehen, dass es sich das Bundesministerium der Finanzen besonders einfach machen wollte. Aus dem Abkommen ist mir leider nicht ersichtlich, welche Überlegungen dahinter stecken. Ich hätte mir gewünscht, dass zumindest dazu, wie man genau auf diese Formel kommt, ein bisschen mehr im Abkommen drin stehen würde, denn letztendlich wird man feststellen, dass einige Variablen sehr ungenau definiert wurden und man sich wirklich fragen muss, ob die Formel so sachgerecht vollzogen werden kann. Die Meisten stellen die reinen Steuersätze in den Raum.

Das Problem war letztendlich, hier eine Formel zu finden, die pauschalierend alle Fälle berücksichtigen soll. Darunter fallen erst einmal sowohl sämtliche Steuern - Ertragssteuern, Substanzsteuern, Vermögensteuern, keine Ahnung, was darunter fallen soll -, als auch sämtliche Steuerkonstellationen, also beispielsweise, ob ich voll steuerpflichtige Erträge habe, steuerbefreite Erträge, Halbeinkünfteverfahren, Teileinkünfteverfahren, ... All das soll in dieser Formel abgebildet werden. Ich jedenfalls darf darauf hinweisen, dass letztendlich nicht nur die Steuersätze interessant sind, sondern auch die Bemessungsgrundlage, denn Steuer ergibt sich meistens aus Steuersatz mal Bemessungsgrundlage.

Und wenn man sich nun die Nachverhandlung anschaut, stellt man einfach fest, dass dieser erhöhte Steuersatz so gut wie gar nicht angewendet wird. Das heißt, diese Nachverhandlung - dass vielleicht 41 Prozent Steuersatz rauskommen könnte - ist eher einen Placebo-Effekt. Wenn man die Formel mal mathematisch umstellt, damit es ein bisschen einfacher wird, wird man sofort erkennen, dass wenn die Vertragsbeziehungen nach 2002 aufgenommen wurden, also  $n < 8$  ist, der Spitzensteuersatz - allein schon mathematisch - gar nicht greifen kann. Das sagt - glaube ich - schon vieles darüber aus, in welchen Fällen welcher Steuersatz zur Anwendung kommt. Wenn ich dann unterstelle, dass die Steuerpflichtigen diese Formeln in Anspruch nehmen werden, die davon begünstigt sind, dann muss ich einfach konstatieren, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Mindeststeuersatz zur Anwendung kommt. Wenn jetzt Forderungen erhoben werden, dass der Mindeststeuersatz angehoben werden soll, dann kann ich gleich auf die Formel verzichten. Dann brauche ich nur noch den Mindeststeuersatz. Das wäre dann deutlich einfacher. Und - was man auch noch beachten muss -: Letztendlich ist das hier ein Besteuerungsregime, das man mit Endbesteuerung bezeichnen könnte. Der Steuerpflichtige zahlt nach zehn Jahren, wann auch immer, seine Steuer und konnte vorher aus Bruttoerträgen seine Wiederanlage speisen. Üblicherweise sieht da das Steuerrecht vor, dass hier positive Zinseffekte vom Staat einkassiert werden. Man denke nur an § 235 AO, also Verzinsung von hinterzogenen Steuern, oder an § 378 AO, diesen Strafzuschlag, den wir im Schwarzgeldbekämpfungsgesetz<sup>17</sup> drin hatten. Beides sehe ich in dieser Formel nicht sachgerecht umgesetzt. Und auch die Begründung sagt mir nichts, inwieweit diese Sachen in Erwägung gezogen worden sind. Insofern sollte man recht vorsichtig sein, dass man überhaupt diese Steuersätze mit normalen Steuersätzen beispielsweise aus der Einkommensteuer, der Ertragsbesteuerung, vergleicht, weil man da erst mal Äpfel mit Birnen vergleicht und das sehr unterschiedliche Dinge sind. Herzlichen Dank.

---

<sup>17</sup> BGBl I 2011 Nr. 19, 2.05.2011, S. 676, Bundestagsdrucksachen 17/4182 (Gesetzentwurf) und 17/5067 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses).

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich habe eine Frage an Herrn Diethelm und eine Frage an Herrn Morris. Meine Frage an Herrn Diethelm: Wissen Sie, wir haben in der Diskussion ein bisschen Erfahrung gemacht und die Fakten widerlegen viele Aussagen, die ich von Vertretern Ihres und anderer Häuser in den letzten Jahren bekommen habe. Die Untersuchungen in Frankreich von Antoine Peillon<sup>18</sup> sind sehr interessant und die UBS hat nicht zugestimmt, sich mal wirklich gegenüberstellen zu lassen. Und wenn es ernsthaft um Weißgeldstrategie für die Zukunft geht, dann muss man eigentlich auch bereit sein, eine wirkliche Aufarbeitung der Vergangenheit zuzulassen. Und ich glaube eben, dass wir nach wie vor nicht die Wahrheit über die wirkliche Rolle ihres Hauses erfahren, und es ist mir nicht einleuchtend, warum die UBS aktiv unter Umgehung der Regelungen in den USA und in Frankreich Bürger zur Steuerhinterziehung beraten haben sollte - die Belege sind meines Erachtens in beiden Ländern sehr klar -, und in Deutschland nicht. Und deswegen ist meine Frage, ob die UBS AG bereit ist, sich zur Aufarbeitung der Vergangenheit einer unabhängigen Untersuchung über die Rolle der UBS AG in Deutschland zu unterziehen und sich hier im Deutschen Bundestag noch einmal einer Diskussion über die Rolle der Bank beim Thema Steuerhinterziehung in der Vergangenheit zu stellen. Ich glaube, das wäre dringend nötig, denn Wahrheit ist die einzige Voraussetzung dafür, dass man in Zukunft sinnvoll miteinander umgehen kann. Und diese Wahrheit sind uns die Banken – ich nenne jetzt ihr Haus, ich würde die Frage aber gerne noch an weitere Häuser richten – bis heute schuldig geblieben. Ich sage das vor dem Hintergrund, dass ich mehrere Gespräche nennen kann, in denen mir falsche Aussagen aus dem Bankenbereich genannt worden sind, von Vertretern ihres Hauses und auch anderer Häuser, übrigens auch hier im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, nachweisbar die Unwahrheit.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Morris: Es gibt Zahlen, die sagen, zehn Milliarden könnte man bekommen. Und die basieren auf einem geschätzten Volumen von 42 Milliarden Euro Schwarzgeld in der Schweiz. Das sind die Schätzungen des Finanzministeriums, die eigentlich keine wirklichen Schätzungen sind. Und meine Frage wäre, nachdem wir jetzt schon mehrfach über die Zahlen gesprochen haben, wie Sie diese Zahlen bewerten: Sowohl die Aufkommensschätzung - Was könnte kommen? -, als auch die

---

<sup>18</sup> Peillon, Antoine (2012) Ces 600 milliards qui manquent à la France : Enquête au coeur de l'évasion fiscale, Seuil.

dieser Aufkommensschätzung zugrunde liegende Überlegung, wie viel entsprechendes Schwarzgeld in der Schweiz vorhanden ist. Und: Was sagt uns das über die Schlupflöcher dieses Abkommens?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Diethelm hat das Wort für die UBS.

**Sv Markus Diethelm (UBS AG):** Herr Abgeordneter, ich danke für Ihre Frage und die Offenheit, mit der Sie diese gestellt haben. Lassen sie mich mit der selben Offenheit antworten. Wie ich eingangs gesagt habe, bin ich 2008 zur Bank gekommen. Ich schließe nicht aus, dass es Fälle gegeben hat, wie in den Vereinigten Staaten, die auch andere Länder betroffen haben. Aber ich kann Ihnen die Zäsur, die wir seit 2009 haben, zusichern. Selbstverständlich berufe ich mich nicht nur auf den Ethikkodex. Der Ethikkodex hat für alle Mitarbeiter klar erklärt, wofür die Bank steht. Heute sind, wie ich sehe, Kameras hier. Sie sind hier. Sie hören mir zu. Und ich würde nie so eine Aussage machen, wenn ich nicht wüsste, dass die Bank in ihrem heutigen Geschäftsmodell dahintersteht. Die Untersuchung, die Sie hier beliebt machen wollen, ist bereits angetreten worden, nämlich von der schweizerischen Aufsichtsbehörde, von der FINMA<sup>19</sup>. Selbstverständlich haben wir auch ein Interesse, beweisen zu können, dass wir Sie nicht enttäuschen. Ich kann aber nicht sagen, dass wir Sie nicht jemals enttäuscht haben. Dazu will ich in dieser Sitzung gar nichts aussagen. Wir wollen über die Vergangenheit seit 2009 reden, als wir ganz klar eine Neuregelung eingeführt haben, ein Compliance-System. Es kann heute kein Kundenberater nach Deutschland reisen, Kunden besuchen, ohne dass er einem genauen Regelungswerk untersteht und dies auch von unabhängiger Stelle überprüft wird. Da gehört nicht nur Internal Audit dazu, der unabhängig ist und direkt an der Verwaltungsrat reportiert, da gehört eben auch die Aufsichtsbehörde dazu. Damit will ich Ihnen gegenüber mit voller Offenheit sagen, dass wir das ernst nehmen, dass wir das untersuchen und dass eine entsprechende Untersuchung bereits von FINMA eingeleitet wurde.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Morris.

**Sv Mark Morris:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, Sie fragen sich sicherlich, wer ich bin und warum ich hier bin. Vermutlich ist niemand besser qualifiziert als ich, die Lücken des Abkommens zu analysieren, denn ich bin seit 2005 Hauptberater für die EU-Kommission und habe in diesem Zusammenhang zwischen 6 000 und 8 000 Stunden

---

<sup>19</sup> Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (<http://www.finma.ch>)

daran gearbeitet, Lücken der EU-Zinsbesteuerung zu ermitteln und Wege zu finden, diese Lücken zu schließen. Für diejenigen, die sagen, dass es keine Lücken gibt, sind meine Ausführungen bestimmt lehrreich. Die gute Nachricht ist, dass durch das Rubik-Abkommen wahrscheinlich ca. acht Milliarden Euro im Voraus eingezogen werden. Die schlechte Nachricht ist, dass damit eigentlich 50 Milliarden Euro Steuern auf 250 Milliarden Euro eingezogen werden sollten, aber durch Lücken 85 Prozent des Geldes der Besteuerung entgeht. Warum behaupte ich also, dass 85 Prozent des Geldes dem Rubik-Abkommen entgehen? In der Schweiz erfasst die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie nur 65 Milliarden Euro des im Besitz von EU-Bürgern befindlichen, nicht deklarierten zinsertragenden Kapitals von 500 Milliarden Euro. Die Anleger nutzen die Schlupflöcher, Lücken und Fehler der Richtlinie, um 85 Prozent des eigentlichen Ertrags der Besteuerung zu entziehen. Die größte Schwäche der EU-Zinsbesteuerung ist die unzureichende Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“. Und das Rubik-Abkommen weist praktisch dieselben fehlerhaften Definitionen für den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. den Betroffenen auf. Wenn die Schweizer Banken bereits 85 Prozent der niedrigen, geringfügigen Zinssteuer aggressiv umgehen, dann ist anzunehmen, dass die Anleger bei den hohen Rubik-Steuern noch stärker versuchen werden, eine Besteuerung zu vermeiden. Warum weist das Rubik-Abkommen dann Schlupflöcher im Hinblick auf den wirtschaftlichen Eigentümer auf? Nach den liechtensteinischen Steuerskandalen im Jahr 2008, bei denen über Stiftungen die Zinssteuer umgangen wurde, hat die Schweizerische Bankiervereinigung hastig einen einfachen, zehneitigen Rubik-Vorschlag vorgelegt. Damit sollte vermieden werden, dass Deutschland den automatischen Informationsaustausch zur Sprache bringt. Komischerweise ließ dieser übereilte Vorschlag vollständig die Methoden der EU-Kommission, das Verschleiern wirtschaftlicher Eigentümer (z. B. über Stiftungen) gezielt zu verhindern, außer Acht. Der Schwerpunkt von Rubik liegt stattdessen darauf, die Definition von „Kapitalanlagen“ zu erweitern. Den Lücken im Zusammenhang mit der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers wurde kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Die beste Definition der Welt für den Begriff „Kapitalanlagen“ nutzt nichts, wenn kein wirtschaftlicher Eigentümer zu ermitteln ist, den man besteuern kann.

Ich habe die zehn gravierendsten Steuerschlupflöcher untersucht und geprüft, wie sie gestopft werden könnten. Das erste Schlupfloch - und davon wurde schon gesprochen - sind Stiftungen und Trusts. Es kommt selten vor, dass eine natürliche Person ein schweizerisches Bankkonto in ihrem eigenen privaten Namen eröffnet. Es gibt sogar einige große Banken, die überhaupt keine Privatkonten führen und bei denen alle Konten im Namen von Gesellschaften, Trusts oder Stiftungen geführt werden. Die Kunden nutzen unwiderrufliche

Trusts und Stiftungen, um ein Konto bei einer Bank zu führen. Es gibt für diese Konten keine namentlich genannten wirtschaftlichen Eigentümer. Die schweizerische Bank kann daher den wirtschaftlichen Eigentümer nicht ermitteln und die Steuer nicht auf ihn anwenden. Die Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie schließt dieses äußerst gravierende und gängige Offshore-Steuerschlupfloch mit einer Fünf-Punkte-Strategie. Erster Punkt: Die natürliche Person, die der ursprüngliche Vermögensgeber ist, gilt als wirtschaftlicher Eigentümer, unabhängig davon, ob diese Person ein Eigentumsrecht an den Kapitalanlagen besitzt oder nicht und ob das Recht widerruflich ist oder nicht. Zweiter Punkt: Die Bank ist nicht mehr zur Anwendung der Steuer auf Trusts und Stiftungen verpflichtet. Dritter Punkt: Es obliegt jetzt dem Trust- oder Stiftungsverwalter, die Steuer auf eingehende Einkünfte anzuwenden. Vierter Punkt: Besteuert werden Konten überall in der Welt. Auf diese Art und Weise wird das Problem der Vermögensverlagerung – etwa nach Singapur – gelöst. Fünfter Punkt: Die Schweiz muss ein Verzeichnis von Trusts und Geschäftsführern ausländischer Gesellschaften anlegen, um sicherzustellen, dass die Verwalter die Steuer anwenden.

Zweites Schlupfloch: Erbschaften. Eine schweizerische Bank ist zur Einbehaltung von Erbschaftsteuer verpflichtet, falls sie vom Tod des wirtschaftlichen Eigentümers erfährt. Es ist nicht schwer, mithilfe von Trusts und Stiftungen der Erbschaftsteuer zu entgehen, wenn etwa ein Treuhänder, der die Bank zunächst anweist, Beträge an den ursprünglichen Vermögensgeber zu zahlen, in der Folgezeit die Auszahlung an die Ehefrau verfügt, ohne die Bank zu unterrichten, dass Grund hierfür der Tod des ursprünglichen Vermögensgebers ist. Diese bei Erbschaften auftretende Lücke kann geschlossen werden, indem der Treuhänder – und nicht die Bank – zur Anwendung der Steuer verpflichtet wird. Denn nicht die Bank, sondern der Treuhänder wird informiert, wenn der Vermögensgeber stirbt.

Drittes Schlupfloch: Ausländische Bankkonten etwa in Singapur, auf den Bahamas, in Dubai usw. Die Flucht in andere Steueroasen ist der Haupteinwand in Deutschland gegen die Rubik-Regelung. Die Hauptniederlassung in der Schweiz sollte zur Einbehaltung von Steuern für ihre ausländischen Zweigstellen verpflichtet werden, da z. B. die Zweigstelle in Singapur und der Stammsitz als ein und dasselbe Rechtssubjekt angesehen werden. Die OECD bezeichnet solche Zweigstellen als „Betriebsstätten“. Eine solche Verpflichtung besteht bereits für britische Banken mit Zweigstellen auf den Kanalinseln, für neuseeländische Banken mit Zweigstellen auf Pazifikinseln, die als Steueroasen gelten usw. Hier gäbe es in Bezug auf Tochterunternehmen noch Weiteres zu sagen, doch dazu fehlt hier die Zeit.

Viertes Schlupfloch: Von schweizerischen Treuhändern verwaltete Konten außerhalb der Schweiz. Schweizerische Treuhänder verwalten Konten auf der ganzen Welt. Diese Konten fallen nicht unter die Rubik-Regelung. Durch die Änderung in der EU-Zinsbesteuerungsregelung werden schweizerische Treuhänder zur Anwendung der Steuer auf all ihre Bankkonten überall in der Welt verpflichtet. Singapur ist daher kein Problem.

Fünftes Schlupfloch: Nichtschweizerische Versicherungsmäntel. Das Rubik-System erfasst zwar auch schweizerische Versicherer, jedoch befindet sich die Mehrzahl der Versicherungsmäntel in Luxemburg und Liechtenstein, manche auch in Irland. Aus Sicht der schweizerischen Banken ist der wirtschaftliche Eigentümer dieser Versicherungskonten das ausländische Versicherungsunternehmen. Sofern der Versicherer nicht für jeden Versicherungsnehmer ein separates Konto eröffnet, was sehr selten ist, bedeutet dies fast immer, dass es keinen wirtschaftlichen Eigentümer gibt, auf den die Steuer für eine ausländische Versicherungspolice angewendet werden kann. Durch die Änderung der EU-Zinsbesteuerungsregelung muss jeder Versicherer in der EU die Steuer beim Versicherungsnehmer erheben.

Das sechste, wirklich gravierende Schlupfloch sind gewerbliche Gesellschaften. Dieses Schlupfloch ist so gravierend, weil die Rubik-Regelung die schweizerische Definition von gebietsansässigen Gesellschaften übernimmt, die nur juristische Personen bzw. Rechtsvereinbarungen umfasst, die nicht gewerblich, im Handel oder in der Fertigung tätig sind. Dies lädt zu Missbrauch ein, denn ein Offshore-Handelsunternehmen in Hongkong oder eine Beratungsfirma auf den Cayman-Inseln sind nach Schweizer Recht keine gebietsansässigen Gesellschaften und damit von der Regelung ausgenommen.

Eine weitere einfache Möglichkeit, der Steuer zu entgehen, besteht darin, dass die Kunden selbst mit den Unterlagen eines deutschen oder EU-Unternehmens ein Schweizer Bankkonto eröffnen und dieses Konto dann nicht deklarieren. Auch dieses Konto wäre von der Rubik-Regelung ausgeschlossen. Die Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie schließt diese Lücke, indem alle unbesteuerten Gesellschaften einbezogen werden, unabhängig von ihrem Zweck. Zudem werden auch Onshore-Gesellschaften einbezogen, deren Bankkonto in der Schweiz keinem gewerblichen Zweck dient.

Siebentes Schlupfloch: Einkünfte, die nicht aus Kapitalanlagen stammen. Die Rubik-Regelung gilt nur für Kapitalerträge aus Vermögenswerten, die bei einer Bank angelegt



werden können. Daher können Stiftungen ihre Erträge als Einkünfte ausschütten, die nicht aus Kapitalanlagen stammen, etwa als Geschäftsführerhonorare, Beratungsgebühren, Gehälter, nicht rückzahlbare Darlehen, Spenden, Nutzungsentgelte, Urheberrechtsgebühren, Mieteinkünfte usw. Des Weiteren ist der Inhalt von Schließfächern ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen. Hier greift die Änderung der EU-Zinsbesteuerungsregelung dadurch ein, dass Trusts und Stiftungen bereits bei Eingang der Erträge und nicht erst bei deren Ausschüttung zur Erhebung der Steuer verpflichtet werden. Die Rubik-Regelung sollte entsprechend der EU-Richtlinie über Amtshilfe und Zusammenarbeit auch andere Formen von Einkünften erfassen, etwa Mieten, Geschäftsführerhonorare, Gehälter, Renten und Nutzungsentgelte.

Achtes Schlupfloch: Aufschub der Verwertung des angelegten Kapitals bis zum Eintritt in den Ruhestand außerhalb Deutschlands. Es ist für eine Person einfach, Vermögenswerte in einen Plan mit Besteuerungsaufschub zu investieren, etwa in eine Privatversicherung oder einen Pensionsfonds, und das angelegte Kapital erst in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich z. B. in Spanien zur Ruhe setzt, weil die Rubik-Regelung keine Anwendung auf Personen findet, die nicht in Deutschland ansässig sind. Auf diese Weise können Deutsche sich eine steuerfreie Rente ansparen. Bei der EU-Zinsbesteuerung besteht für einen Anleger kein Anreiz für ein solches Vorgehen, weil die Steuer unabhängig davon anfällt, an welchem Ort in der EU sich der Wohnsitz befindet.

Neuntes Schlupfloch: Auszahlung von Einkünften auf dem Umweg über außerhalb der Schweiz ansässige Wirtschaftsbeteiligte oder Banken. Die Bank überweist Beträge an eine andere ausländische Bank, die schließlich eine Auszahlung an den Begünstigten vornimmt. Die geänderte EU-Zinsbesteuerungsregelung wirkt dieser Umgehungsmöglichkeit entgegen, indem die Bank zur Erhebung der Steuer verpflichtet wird, falls ihr bekannt ist, dass es sich bei dem letztlichen Zahlungsempfänger um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt.

Das zehnte und gravierendste Schlupfloch besteht darin, dass es kein Prüf- und Korrekturverfahren für das Stopfen von Schlupflöchern gibt. Das ist das größte Problem. Die Vernunft würde es gebieten, dass man ein Steuerabkommen, mit dem entlegene Offshore-Steuerschlupflöcher gestopft werden sollen, so konstruiert, dass es regelmäßig angepasst werden kann. Doch jede Lücke, die das Abkommen heute aufweist, ist eine dauerhafte Lücke. Wenn die Schweiz sich vor der Ratifizierung des Abkommens weigert, eine Verbesserung vorzunehmen oder einen Kompromiss einzugehen, wie groß ist dann die Wahrscheinlichkeit, dass in Zukunft eine Verständigung über das Schließen von Lücken

erreicht werden kann? Die Anti-Missbrauchs-Klausel ist völlig nutzlos gegen diese Lücken, weil sie nicht von dem Abkommen abgedeckt ist. Sie ist keine künstliche Konstruktion. Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie besagt, dass die EU-Kommission alle drei Jahre über die Umsetzung dieser Richtlinie berichten und ggf. Änderungen vorschlagen soll, die nötig sind, um die effektive Besteuerung sicherzustellen und unerwünschte Verzerrungen zu beseitigen. Ganz nebenbei: Anfang 2010 habe ich das Staatssekretariat und die Schweizerische Bankiervereinigung über diese Schlupflöcher informiert, und beide haben mir geantwortet, dass sie über meine Bedenken Bescheid wüssten, sie interessant fänden und mich in Zukunft kontaktieren würden, falls sie weitere Informationen benötigten.

Ich schätze das Schwarzgeld in der Schweiz auf 250 Milliarden Euro, während das Finanzministerium 42 Milliarden Euro angibt. Ich erkläre Ihnen, wie ich auf meine Schätzung komme. Die Schweiz gibt an, dass sie ausländische Vermögenswerte in Höhe von 2,7 Billionen Schweizer Franken kontrolliert. Zwischen 50 und 60 Prozent dieses Geldes ist europäisches Geld, und das leuchtet auch ein. Nun entfallen zwischen einem und zwei Drittel der Einnahmen aus der EU-Zinssteuer sowie der selbst angezeigten Zinsen auf Deutschland. Deshalb kann man getrost annehmen, dass ein Drittel des europäischen Vermögens deutschen Staatsangehörigen gehört. 55 Prozent von 2,7 Billionen Franken sind 1,5 Billionen Franken, und wenn ein Drittel davon Deutschen gehört, dann sind das 500 Milliarden Franken. Das deutsche Finanzministerium nimmt außerdem an, dass die Hälfte des Vermögens für deutsche Renten vorgesehen ist, was ich nicht plausibel finde. Dennoch habe ich die 130 Milliarden Franken abgezogen, die laut Finanzministerium für deutsche Renten vorgesehen sind, und so komme ich auf 300 Milliarden Euro. Die Zinsmeldungen zeigen, dass 20 Prozent des deutschen Vermögens freiwillig gemeldet wurden, und so bleiben 250 Milliarden Euro. Von daher sind zwischen 250 und 400 Milliarden Euro deutsches Schwarzgeld. Durch den niedrigen Wert, den das Finanzministerium angibt, werden die durch die Steuerschlupflöcher entstehenden Reibungsverluste verschleiert. Denn wenn man von 42 Milliarden Euro ausgeht, sind 8 Milliarden Euro eingezogene Steuern ein guter Wert. Wenn man aber von 250 Milliarden Euro ausgeht, dann sieht man, wie groß die Lücken tatsächlich sind. Ich schätze also, dass die Rubik-Regelung nur 15 Prozent der 250 Milliarden Euro erfasst und damit Einnahmen von 8 Milliarden Euro liefert. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gutting für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Olav Gutting (CDU/CSU):** Vielen Dank. Ich möchte noch einmal auf den Fall zurückkommen, dass wir dieses Abkommen nicht abschließen. Dann muss es ja weiterhin dazu kommen, dass wir CDs ankaufen. Und ich will vorausschicken, dass ich zu Beginn des CD-Ankaufs das auch immer befürwortet habe. Aber wenn wir nun kein Abkommen bekommen würden und müssten weiterhin CDs als Alternativstrategie erwerben, dann würde das zu einer gewissen Systematik führen, zu einem gewissen planmäßigen Erwerb dieser CDs kommen, eine Institutionalisierung dieses CD-Erwerbs würde entstehen. Und da hätte ich eine Frage an Herrn Prof Dr. Lüdicke: Könnte es dann nicht zu einem Verwertungsverbot kommen, wenn wir diesen CD-Ankauf institutionalisieren?

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Ambühl: Was passiert auf Schweizer Seite, wenn wir dieses Abkommen nicht abschließen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Dr. Lüdicke, bitte.

**Sv Prof. Dr. Jochen Lüdicke (Freshfields Bruckhaus Deringer):** Ich hatte in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der CD-Ankauf durch das Wiener-Abkommen über das Recht der Verträge völkerrechtlich problematisch ist, weil wir mit der Schweiz eine Zusage im Abkommen haben, dass wir auf den CD-Ankauf - jedenfalls aktiv – verzichten. Und die Frage ist eben: Was ist aktiv und was ist weniger aktiv im Sinne dieses Abkommens? Ob Ankündigungen schon aktiv sind, ist die große Frage. Wenn es so wäre, wäre der derzeitige Ankauf völkerrechtswidrig. Das ändert sich natürlich, wenn das Abkommen im Deutschen Bundestag endgültig scheitert. Dann würde man dies der Schweiz notifizieren und dann ist der völkerrechtliche Rahmen wieder offen. Die Frage ist dann letztlich: Dürfen wir hier sozusagen als Datenhehler - das ist ja das Stichwort, was die Presse immer nennt - tätig werden? Und meine großen Bedenken kommen daher, dass es jetzt schon Fälle zu geben scheint, dass die Datendiebe mit den Steuerpflichtigen versuchen, sozusagen die Individuallösung auszuhandeln. Also: Die, die auf der CD einfach erkennbar sind, werden wohl angesprochen, ob man denn nicht lieber von der CD verschwinden möchte, gegen ein angemessenes Entgelt, was etwas höher ist als die Ankaufspreise, die die öffentlichen Kassen bieten. Und es scheint mir im Sinne des gleichheitsgerechten Steuervollzuges relativ unerträglich zu sein, das sich hier einzelne Leute, die besonders kriminell oder besonders wenig getarnt vorgehen, freikaufen können. Natürlich wollen wir alle ein gleichheitsgerechten Steuervollzug, aber dieser Steuervollzug, der mit nichtüberprüfbaren CDs die Gleichheitswidrigkeit im Gesicht stehen hat, scheint mir rechtstaatlich äußerst problematisch. Und da stellt sich dann eben in der Tat irgendwann

mal die Frage nicht nach einem Verwertungsverbot der CDs, sondern nach einem Vollzugsverbot wegen systematischer Ungleichbesteuerung. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke ihnen. Herr Dr. Ambühl, bitte.

**Sv Dr. Michael Ambühl (Eidgenössisches Finanzdepartement Schweiz):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zur Frage, „Was würde passieren, wenn das Abkommen nicht zustande käme?“, Aus schweizerischer Sicht ist die Antwort relativ einfach. Wir würden dann den Status Quo weiterführen. Das wäre die Alternative! Herr Prof. Dr. Jarass, ich bin mit Ihnen einverstanden, es ist nicht alternativlos, sondern die Alternative wäre die Anwendung des normalen Weltstandards, zu dem Sie und wir uns verpflichtet haben. Das bedeutet, es gäbe keine Vergangenheitsregularisierung, denn die ist nicht Weltstandard. Das bedeutet, dass es keine flächendeckende Besteuerung für die Zukunft gäbe. Das bedeutet, dass wir Amtshilfe auf der Basis der OECD-universellen Standards leisten würden. Ich weiß nicht, wie viele Amtshilfesuche kämen. In den letzten Monaten/Jahren sind es nicht sehr viele gewesen. Vielleicht gäbe es hier dann ein bisschen mehr, weiß nicht, 300, 500 Fälle, die wir behandeln würden. Und Sie würden dann allenfalls aufgrund ihrer internen Situation weitere CDs ankaufen, aber das gäbe dann wohl ein paar Zufallsfunde und aus unserer Sicht keine wirklich flächendeckende Steuergerechtigkeit.

Wenn ich vielleicht auch noch ganz kurz auf Ihre Frage „Warum nehmen Sie nicht das Stichdatum 1.01.2010?“ antworten darf: In Bezug auf die Besteuerung nehmen wir sehr wohl diesen Tag, weil wir nicht wollen, dass man das Vermögen, die Vermögenswerte die besteuert werden sollen, manipulieren kann. Aber wir wollen keine retraktive Anwendung des Abkommens. Wir finden, der Rechtsgrundsatz des „Treu und Glaubens“ sei sehr wichtig, und wir möchten das hoch halten. Das ist dann nicht eine Frage von meinen vorhin genannten 2,5 Promille, sondern es ist eine Frage des Grundsatzes. Selbst wenn es – hypothetisch - nur zehn Personen betreffen sollte, was ich nicht gesagt haben möchte, dass es nur so viel sind, aber wenn es nur so viele wären, verdienten die natürlich auch die Anwendung, die Einhaltung des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben.

(Zwischenruf Prof. Dr. Jarass)

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Ambühl hat das Wort.

**Sv Dr. Michael Ambühl (Eidgenössisches Finanzdepartement Schweiz):** Für uns ist eine

Vorwirkung nicht denkbar. Da haben wir große Schwierigkeiten, jetzt dieses Konzept zu ändern. Vielleicht noch ein letztes Wort an Herrn Morris: Ich teile ihre Einschätzung, dass es viele Schlupflöcher gibt, besonders in der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie. Sie ist löchrig wie ein Schweizer Käse! Da stimme ich Ihnen zu! Ich möchte jedoch sagen, dass diese Lücken nicht auf die Schweiz zurückzuführen sind, sondern auf Europa, auf die Europäischen Union. Und ich denke, das Abkommen, das wir jetzt zwischen Deutschland und der Schweiz haben, ist sehr gut und weist all diese Schlupflöcher nicht auf. Danke, bestens!

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Arndt-Brauer für die Fraktion der SPD.

**Abg. Ingrid Arndt-Brauer (SPD):** Ich versuche, es ganz kurz zu machen. Prof. Dr. Joecks ist nicht da, aber er hält wesentliche Teile des Steuerabkommens für verfassungswidrig. Deswegen wollte ich Herrn Dr. Randt fragen, ob er das auch so sieht.

Und dann wollte ich nochmal bei der UBS nachfragen: Haben wir es akustisch richtig verstanden, das die Schweizer Untersuchung von Schweizer Institutionen gemacht wird und keine internationalen Institutionen drauf schauen? Das heißt: Die Schweiz kontrolliert ein Geschäftsmodell, von dem sie lange profitiert hat, selber dann richtig scharf? Haben wir das akustisch richtig verstanden?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Randt, bitte.

**Sv Dr. Karsten Randt (Flick Gocke Schaumburg):** Zunächst einmal ist es, glaube ich, richtig, dass man das Abkommen als amnestie-ähnliche Regelung begreift. Es geht um einen Strafverzicht und es geht sogar auch darüber hinaus um eine steuerliche Begünstigung, die damit einhergeht. Das alleine beantwortet die Frage der Verfassungswidrigkeit noch nicht, sondern es ist die Frage „Was ist hier die Zielsetzung?“, „Was ist der übergeordnete Rechtfertigungsgrund dafür, ein solches Angebot zu unterbreiten?“. Wenn wir wiederum auf 2004 gucken und uns die Frage stellen, warum das Amnestiegesetz verfassungsgemäß war, so müssen wir sehen, dass seinerzeit das Vollzugsdefizit ein wesentlich größeres war, als das heute der Fall ist. Es gab faktisch keine Amts- und Rechtshilfe auf der Basis der Schweizer Regelungen, aber es gab nach innerstaatlichem Recht eine Möglichkeit. Die Hürden war aber so hoch, dass sie faktisch nicht zur Anwendung gekommen sind. Es gab auch keine CDs. Und insofern waren diese Steueransprüche - das muss man klar so sagen - einfach nicht durchsetzbar. Der Gesetzgeber damals hat gesagt: Wir wollen einen Neuanfang! Wir machen

also Vergangenheitsbewältigung mit dem Amnestiegesetz, hin zu einer abgeltungssteuerlichen Regelung. Das funktioniert aber beides nur, wenn eine Regelung für die Vergangenheit darin mit enthalten ist. Blick zurück oder Blick nach vorne? Wie ist es heute? Wir müssen heute schon erkennen, dass die Ermittlungsmöglichkeiten viel bessere sind. Auf der Basis des Doppelbesteuerungsabkommens kann nunmehr eine Amtshilfe erfolgen, nicht nur, wenn wir strafrechtlich schwere Verdachtsmomente haben, sondern auch bereits, wenn eine steuerlich erhebliche Auskunft begehrt wird. Wir haben die CDs. Und wir haben demnächst auch die Möglichkeit der OECD-Gruppenanfrage plus das veränderte Bewusstsein der Steuerpflichtigen zu dieser Thematik. Insofern glaube ich, dass diese notstandsähnliche Lage von damals heute nicht mehr anzunehmen ist. Warum das verfassungsrechtlich problematisch sein kann, ist aus meiner Sicht auch der Punkt der Ungleichbehandlung. Mit dem Abkommen wird der Hinterzieher in der Schweiz besser gestellt als der Hinterzieher in Luxemburg. Und da ist die Frage, „Was ist die sachliche Rechtfertigung dafür?“. Und der weitere Punkt, den ich problematisch sehe, liegt eben auch innerhalb der Gruppe der Schweizer Hinterzieher. Wir haben vorhin gesehen, dass besonders die Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung einen verhältnismäßig noch viel größeren Vorteil erreichen, als die Fälle der nur-Hinterziehung von Kapitaleinkünften. Auch das ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich problematisch. Und wenn wir dann noch erkennen, dass auch der Gesetzgeber der Steuerhinterziehung den Kampf angesagt hat, ist die Frage, „Was ist eigentlich der Mehrwert, den wir durch dieses Abkommen erreichen?“. Ich glaube, ein Punkt - und das ist ein Punkt - ist: Der Steuerhinterzieher kann - anders als im Jahr 2004 - nicht mehr nur nichts tun! Er muss etwas tun! Er muss entweder sein Vermögen aktiv abziehen, was wahrscheinlich viele scheuen, oder wenn er in der Schweiz verbleibt, fällt er automatisch unter die Regularisierung. Das ist sicherlich ein Vorteil. Ob der Vorteil groß genug ist, um aus der verfassungsrechtlichen Sicht das Vorhaben durchzuwinken? Da habe ich gewisse Zweifel!

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Schlusswort hat Herr Diethelm für die UBS.

**Sv Markus Diethelm (UBS AG):** UBS ist eine weltweit tätige Bank. Und wir sind gehalten, überall, wo wir tätig sind, Gesetze und Regulierungen einzuhalten. Den Hinweis auf die Untersuchung von FINMA: Ist genauso gehalten wie es in Singapur der Fall ist, wo die MAS <sup>20</sup> untersucht, ob wir steuerunehrliches Geld annehmen. Die deutsche Tochtergesellschaft hier unterliegt der BaFin, und die BaFin wird auch ihre Untersuchungen

---

<sup>20</sup> Monetary Authority of Singapore (<http://www.mas.gov.sg>)

anstreben, ob wir die Regulierungen im grenzüberschreitenden Geschäft einhalten. Also sind wir überall, wo wir tätig sind, unseren Aufsichtsbehörden gegenüber schuldig, das auch erklären zu wollen und zu müssen. Das ist die Untersuchung, auf die ich hier angesprochen habe. Ich weiß, dass sie gesagt haben, man sollte eine unabhängige Untersuchung in einer anderen Form machen. Sie können Gewissheit haben, dass in diesem Umfeld Untersuchungen, die bezüglich der Tätigkeiten der Banken aus dem jeweiligen Booking-Center heraus angestrebt werden, auch in die Öffentlichkeit hinausgetragen werden, denn sonst wären wir nicht hier und würden wir uns nicht dieser öffentlichen Debatte stellen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Wir sind am Ende der vereinbarten Zeit angekommen. Ich darf Ihnen allen herzlich danken, dass Sie uns heute für Fragen und Antworten zur Verfügung standen, und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Ich schließe hiermit die Sitzung.

Sitzungsende: 16.30 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

**Vorsitzende**